

DE

DE

DE

ANHANG

STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

**zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Serbien andererseits**

**DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
IRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DIE REPUBLIK UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,**

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, nachstehend "Mitgliedstaaten" genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT und DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK SERBIEN,

nachstehend "Serbien" genannt,

andererseits,

nachstehend zusammen "Vertragsparteien" genannt,

IN ANBETRACHT der engen Bindungen zwischen den Vertragsparteien, der ihnen gemeinsamen Wertvorstellungen und ihres Wunsches, diese Bindungen zu stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses enge und dauerhafte Beziehungen zu begründen, die es Serbien ermöglichen, die Beziehungen zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten weiter zu vertiefen und auszubauen,

IN ANBETRACHT der Bedeutung dieses Abkommens für die Schaffung und Festigung einer stabilen europäischen Ordnung auf der Grundlage der Zusammenarbeit, in der die Europäische Union eine wichtige Stütze ist, im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die Länder Südosteuropas wie auch im Rahmen des Stabilitätspakts,

IN ANBETRACHT der Bereitschaft der Europäischen Union, Serbien soweit wie möglich in das politische und wirtschaftliche Leben Europas zu integrieren, und in Anbetracht von dessen Status als potenzieller Kandidat für die Mitgliedschaft in der EU auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend "EU-Vertrag" genannt) und der Erfüllung der vom Europäischen Rat im Juni 1993 festgelegten Kriterien sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Auflagen, der, insbesondere hinsichtlich der regionalen Zusammenarbeit, unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Durchführung dieses Abkommens steht,

IN ANBETRACHT der Europäischen Partnerschaft, in der prioritäre Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen Serbiens um Annäherung an die Europäischen Union festgelegt sind,

IN ANBETRACHT der Zusage der Vertragsparteien, mit allen Mitteln zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilisierung in Serbien und in der Region beizutragen durch Entwicklung der Zivilgesellschaft und Demokratisierung, Verwaltungsaufbau und Reform der öffentlichen Verwaltung, Integration des Regionalhandels und Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie durch Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen, insbesondere im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, sowie Erhöhung der nationalen und der regionalen Sicherheit,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage dieses Abkommens bilden, sowie ihres Eintretens für die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, und für die Grundsätze der Demokratie durch ein Mehrparteiensystem mit freien und fairen Wahlen,

IN ANBETRACHT der Zusage der Vertragsparteien, alle Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE, insbesondere der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (nachstehend "Schlussakte von Helsinki" genannt), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid und Wien, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Stabilitätspakts für Südosteuropa vollständig umzusetzen, um zur Stabilität in der Region und zur Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region beizutragen,

IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG des Rechtes aller Flüchtlinge und im Lande Vertriebenen auf Rückkehr und auf Schutz ihres Eigentums und ihrer sonstigen damit zusammenhängenden Menschenrechte,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Grundsätze der freien Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung sowie der Bereitschaft der Gemeinschaft, einen Beitrag zu den wirtschaftlichen Reformen in Serbien zu leisten,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für Freihandel im Einklang mit den sich im Rahmen der WTO ergebenden Rechten und Pflichten,

IN ANBETRACHT des Wunsches der Vertragsparteien, unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union den regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse, einschließlich regionaler Aspekte, weiter auszubauen,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und für die Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auf der Grundlage der Erklärung der Europäischen Konferenz vom 20. Oktober 2001,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (nachstehend "Abkommen" genannt) ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen, entscheidenden Faktoren für die Umstrukturierung und Modernisierung der Wirtschaft, schaffen wird,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Zusage Serbiens, seine Rechtsvorschriften in den einschlägigen Bereichen an die der Gemeinschaft anzugleichen und wirksam anzuwenden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, die Durchführung der Reformen tatkräftig zu unterstützen und alle ihr zu Gebote stehenden Instrumente der Zusammenarbeit und der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe auf einer als Richtschnur dienenden umfassenden Mehrjahresbasis für diese Anstrengungen einzusetzen,

BESTÄTIGEND, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich des Titels IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend "EG-Vertrag" genannt) fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Gemeinschaft binden, bis das Vereinigte Königreich bzw. Irland Serbien notifiziert, dass es im Einklang mit dem dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag beigefügten Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands nunmehr als Teil der Gemeinschaft gebunden ist. Dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark,

EINGEDENK des Zagreber Gipfels, der zu einer weiteren Festigung der Beziehungen zwischen den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern und der Europäischen Union sowie zu einer engeren regionalen Zusammenarbeit aufrief,

EINGEDENK des Gipfels von Thessaloniki, der den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess als Rahmen für die Politik der Europäischen Union gegenüber den

westlichen Balkanländern bestätigte und die Aussicht auf deren Integration in die Europäische Union nach Maßgabe ihrer Fortschritte im Reformprozess und ihrer besonderen Lage unterstrich, was in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2005 und vom Dezember 2006 bekräftigt wurde,

EINGEDENK der Unterzeichnung des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens am 19. Dezember 2006 in Bukarest als Mittel, die Region für Investitionen attraktiver zu machen und die Aussichten auf ihre Integration in die Weltwirtschaft zu verbessern,

EINGEDENK der Unterzeichnung des Abkommens über die Erleichterung der Ausstellung von Visa und des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien am 18. September 2007 in Brüssel,

IN DEM WUNSCH, auf kulturellem Gebiet enger zusammenzuarbeiten und den Informationsaustausch auszubauen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits wird eine Assoziation gegründet.
- (2) Ziel dieser Assoziation ist es,
 - a) die Bestrebungen Serbiens zu unterstützen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auszubauen;
 - b) einen Beitrag zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Serbien und zur Stabilisierung der Region zu leisten;
 - c) einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
 - d) die Bestrebungen Serbiens zu unterstützen, seine wirtschaftliche und internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter anderem durch Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die der Gemeinschaft;
 - e) die Bestrebungen Serbiens zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft zu vollenden;
 - f) ausgewogene wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu fördern und schrittweise eine Freihandelszone zu errichten;
 - g) die regionale Zusammenarbeit in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu fördern.

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Schlussakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa festgelegt wurden, und die Wahrung der Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie im Dokument der Bonner KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausdruck kommen, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Elemente dieses Abkommens.

Artikel 3

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist. Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens und Gegenstand des politischen Dialogs ist, der diese Elemente begleitet und festigt.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zu leisten,

- indem sie Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen;
- indem sie ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, nach dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

Der politische Dialog in diesem Bereich kann auch auf regionaler Ebene stattfinden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und insbesondere der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ICTY beimessen.

Artikel 5

Internationaler und regionaler Frieden und internationale und regionale Stabilität, die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, die Menschenrechte und die Achtung und der Schutz von Minderheiten sind für den in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 genannten Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess von entscheidender Bedeutung. Der Abschluss und die Durchführung dieses Abkommens sind im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 29. April 1997 zu sehen und tragen der besonderen Lage Serbiens Rechnung.

Artikel 6

Serbien verpflichtet sich, die Zusammenarbeit und die gutnachbarlichen Beziehungen mit den anderen Ländern der Region fortzusetzen und zu fördern, einschließlich angemessener gegenseitiger Zugeständnisse hinsichtlich der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie der Entwicklung von Projekten von gemeinsamem Interesse, vor allem im Zusammenhang mit dem Grenzschutz und der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Korruption, der Geldwäsche, der illegalen Migration und des illegalen Handels, insbesondere einschließlich des Menschenhandels, des Kleinwaffenhandels, des Handels mit leichten Waffen und des Drogenhandels. Diese Verpflichtung ist ein entscheidender Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und trägt somit zur Stabilität in der Region bei.

Artikel 7

Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie der Bekämpfung des Terrorismus und der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich beimessen.

Artikel 8

Die Assoziation wird in einer Übergangszeit von höchstens sechs Jahren schrittweise und vollständig verwirklicht.

Der mit Artikel 119 eingesetzte Stabilitäts- und Assoziationsrat überprüft regelmäßig, in der Regel jährlich, die Durchführung dieses Abkommens und die Verabschiedung und Durchführung der rechtlichen, Verwaltungs-, institutionellen und wirtschaftlichen Reformen durch Serbien. Diese Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Präambel und im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens. Sie trägt den in der Europäischen Partnerschaft festgelegten Prioritäten, die für dieses Abkommen von Belang sind, gebührend Rechnung und steht mit den im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses eingeführten Mechanismen im Einklang, insbesondere mit dem Fortschrittsbericht zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.

Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird der Stabilitäts- und Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen und kann Beschlüsse fassen. Werden bei der Überprüfung besondere Schwierigkeiten festgestellt, so können sie nach den in diesem Abkommen festgelegten Streitbeilegungsmechanismen behandelt werden.

Die vollständige Assoziation wird schrittweise verwirklicht. Spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens nimmt der Stabilitäts- und Assoziationsrat eine eingehende Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens vor. Auf der Grundlage dieser Überprüfung evaluiert der Stabilitäts- und Assoziationsrat die von Serbien erzielten Fortschritte und kann Beschlüsse über die folgenden Phasen der Assoziation fassen.

Die genannte Überprüfung gilt nicht für den freien Warenverkehr, für den in Titel IV ein eigener Zeitplan vorgesehen ist.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in jeder Hinsicht mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen, insbesondere mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) und Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), vereinbar und wird in einer mit diesen Bestimmungen vereinbaren Weise durchgeführt.

TITEL II

POLITISCHER DIALOG

Artikel 10

- (1) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen dieses Abkommens weiterentwickelt. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Europäischen Union und Serbien und trägt zur Schaffung enger Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei.
- (2) Mit dem politischen Dialog sollen insbesondere gefördert werden:
 - a) die volle Integration Serbiens in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Europäische Union,
 - b) eine stärkere Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien zu internationalen Fragen, einschließlich GASP-Fragen, gegebenenfalls auch durch einen Informationsaustausch, insbesondere zu den Fragen, die erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsparteien haben könnten,
 - c) regionale Zusammenarbeit und Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen,
 - d) gemeinsame Ansichten über Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich der Zusammenarbeit in den unter die GASP der Europäischen Union fallenden Bereichen.

Artikel 11

- (1) Der politische Dialog findet im Stabilitäts- und Assoziationsrat statt, der allgemein für alle Fragen zuständig ist, die die Vertragsparteien ihm vorlegen.
- (2) Auf Ersuchen der Vertragsparteien kann der politische Dialog auch wie folgt stattfinden:
 - a) erforderlichenfalls Treffen zwischen hohen Beamten, die Serbien einerseits und den Vorsitz des Rates der Europäischen Union, den Generalsekretär/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission andererseits vertreten,
 - b) volle Nutzung der diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte in Drittstaaten sowie im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarats und anderer internationaler Gremien,
 - c) in jeder sonstigen Form, mit der ein nützlicher Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung dieses Dialogs geleistet werden kann, einschließlich der in der Agenda von Thessaloniki genannten Formen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki am 19. und 20. Juni 2003 angenommen wurden.

Artikel 12

Auf parlamentarischer Ebene findet der politische Dialog in dem mit Artikel 125 eingesetzten Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss statt.

Artikel 13

Der politische Dialog kann auch in einem multilateralen Rahmen oder als regionaler Dialog unter Einbeziehung anderer Länder der Region stattfinden, unter anderem im Rahmen des Forums EU-Westliche Balkanländer.

TITEL III

REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 14

Im Einklang mit seinem Engagement für Frieden und Stabilität sowohl auf internationaler als auch auf regionaler Ebene und für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen fördert Serbien aktiv die regionale Zusammenarbeit. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Programme für technische Hilfe auch Projekte mit einer regionalen oder grenzübergreifenden Dimension unterstützen.

Plant Serbien seine Zusammenarbeit mit einem der in den Artikeln 15, 16 und 17 genannten Länder auszubauen, unterrichtet und konsultiert es die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Titels X.

Serbien führt das am 19. Dezember 2006 in Bukarest unterzeichnete Mitteleuropäische Freihandelsabkommen in vollem Umfang durch.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den anderen Ländern, die ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben

Nach Unterzeichnung dieses Abkommens nimmt Serbien Verhandlungen mit den Ländern, die bereits ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben, im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Übereinkünfte über regionale Zusammenarbeit auf, mit denen die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Ländern erweitert werden sollen.

Die wichtigsten Elemente dieser Übereinkünfte sind:

- a) politischer Dialog,
- b) die Errichtung von mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen vereinbaren Freihandelszonen,
- c) gegenseitige Zugeständnisse hinsichtlich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassung, der Erbringung von Dienstleistungen, der laufenden Zahlungen und des Kapitalverkehrs sowie anderer mit der Freizügigkeit zusammenhängender Politikbereiche, die den in diesem Abkommen eingeräumten Zugeständnissen gleichwertig sind,
- d) Bestimmungen über die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, auch solchen, die nicht unter dieses Abkommen fallen, insbesondere im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit.

Die Übereinkünfte enthalten gegebenenfalls Bestimmungen über die Schaffung der notwendigen institutionellen Mechanismen.

Die Übereinkünfte werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen. Die Bereitschaft Serbiens, solche Übereinkünfte zu schließen, ist eine Bedingung für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen Serbien und der Europäischen Union.

Serbien leitet entsprechende Verhandlungen mit den übrigen Ländern der Region ein, sobald diese ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben.

Artikel 16

Zusammenarbeit mit anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern

Serbien setzt die regionale Zusammenarbeit mit den anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Staaten in einigen oder allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen der Zusammenarbeit fort, insbesondere in den Bereichen von gemeinsamem Interesse. Diese Zusammenarbeit sollte stets mit den Grundsätzen und Zielen dieses Abkommens vereinbar sein.

Artikel 17

Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union, aber nicht am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind

- (1) Serbien sollte seine Zusammenarbeit mit jedem Land, das ein Kandidat für den Beitritt zur EU ist, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen der Zusammenarbeit ausbauen und mit ihm Übereinkünfte über regionale Zusammenarbeit schließen. Mit diesen Übereinkünften sollte angestrebt werden, die bilateralen Beziehungen zwischen Serbien und dem Land schrittweise an den entsprechenden Teil der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und diesem Land anzugleichen.
- (2) Serbien nimmt Verhandlungen mit der Türkei, die mit der Gemeinschaft durch eine Zollunion verbunden ist, über ein auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage zu schließendes Abkommen auf, mit dem im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 eine Freihandelszone errichtet wird und mit dem im Einklang mit Artikel V des GATS die Niederlassung und die Erbringung von Dienstleistungen im Verhältnis zwischen ihnen auf einem Niveau liberalisiert werden, das dem in diesem Abkommen vorgesehenen entspricht.

Diese Verhandlungen sollten so bald wie möglich eingeleitet werden, damit das genannte Abkommen vor Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Übergangszeit geschlossen werden kann.

TITEL IV

FREIER WARENVERKEHR

Artikel 18

- (1) Während eines Zeitraums von höchstens sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Serbien nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen des GATT 1994 und der WTO schrittweise eine bilaterale Freihandelszone. Dabei berücksichtigen sie die nachstehenden besonderen Vorschriften.
- (2) Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Kombinierte Nomenklatur.
- (3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr einer Ware erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschläge in jeder Form im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr oder Ausfuhr, nicht jedoch
 - a) einer internen Steuer entsprechende Abgaben, die im Einklang mit Artikel III Absatz 2 des GATT 1994 erhoben werden,
 - b) Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen,
 - c) Gebühren oder Abgaben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.
- (4) Für jedes Erzeugnis gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden,
 - a) der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87¹ eingeführte, am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft,
 - b) der angewandte serbische Zollsatz².
- (5) Werden nach Unterzeichnung dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Zollsenkungen, die sich
 - a) aus den Zollverhandlungen der WTO, oder
 - b) im Falle des Beitritts Serbiens zur WTO oder
 - c) aus Senkungen nach dem Beitritt Serbiens zur WTOergeben, so treten mit Inkrafttreten dieser Senkungen die gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 4 genannten Ausgangszollsätze.
- (6) Die Gemeinschaft und Serbien teilen einander ihre Ausgangszollsätze und Änderungen dieser Zollsätze mit.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

² Amtsblatt von Serbien 62/2005 und 61/2007.

KAPITEL I

GEWERBLICHE ERZEUGNISSE

Artikel 19

Begriffsbestimmung

- (1) Dieses Kapitel gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Serbiens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.
- (2) Der Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, unterliegt diesem Vertrag.

Artikel 20

Zugeständnisse der Gemeinschaft für gewerbliche Erzeugnisse

- (1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft und die Abgaben gleicher Wirkung auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
- (2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 21

Zugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse

- (1) Die Einfuhrzölle Serbiens auf die gewerblichen Erzeugnisse der Gemeinschaft, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
- (2) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle Serbiens auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
- (3) Die Einfuhrzölle Serbiens auf die gewerblichen Erzeugnisse der Gemeinschaft, die in Anhang I aufgeführt sind, werden schrittweise nach dem dort angegebenen Zeitplan gesenkt und beseitigt.
- (4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 22

Ausfuhrzölle und Ausfuhrbeschränkungen

- (1) Die Gemeinschaft und Serbien beseitigen bei Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.
- (2) Die Gemeinschaft und Serbien beseitigen bei Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 23
Schnellere Senkung der Zollsätze

Serbien erklärt sich bereit, seine Zollsätze im Handel mit der Gemeinschaft schneller als in Artikel 21 vorgesehen zu senken, sofern seine allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft diesbezüglich die Lage und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

KAPITEL II

LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Artikel 24

Begriffsbestimmung

- (1) Dieses Kapitel gilt für den Handel mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Serbien.
- (2) Als "landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse" gelten die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.
- (3) Diese Begriffsbestimmung umfasst Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, der Positionen 1604 und 1605 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 ("Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend").

Artikel 25

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Das Protokoll Nr. 1 enthält die Handelsregelung für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 26

Zugeständnisse der Gemeinschaft für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien.
- (2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien, die nicht unter die Positionen 0102, 0201, 0202, 1701, 1702 und 2204 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Für die Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen sind, wird nur der Wertzoll beseitigt.

- (3) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens setzt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle auf Erzeugnisse aus "Baby-beef" im Sinne des Anhangs II mit Ursprung in Serbien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 8 700 Tonnen Schlachtkörpergewicht auf 20 v. H. des Wertzollsatzes und 20 v. H. des spezifischen Zollsatzes fest, die im gemeinschaftlichen Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.
- (4) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt die Gemeinschaft für Erzeugnisse der Positionen 1701 und 1702 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Serbien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 180 000 Tonnen (Nettogewicht) abgabenfreien Zugang.

Artikel 27

Zugeständnisse Serbiens für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Serbien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.
- (2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens
 - a) beseitigt Serbien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIIa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft;
 - b) beseitigt Serbien schrittweise die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan;
 - c) senkt Serbien schrittweise die Einfuhrzölle auf die in den Anhängen IIIc und IIId aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan.

Artikel 28

Protokoll über Wein und Spirituosen

Die für die in Protokoll Nr. 2 aufgeführten Weine und Spirituosen geltende Regelung ist in dem genannten Protokoll enthalten.

Artikel 29

Zugeständnisse der Gemeinschaft für Fisch und Fischereierzeugnisse

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Serbien.
- (2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Serbien, die nicht in Anhang IV aufgeführt sind. Die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

Artikel 30

Zugeständnisse Serbiens für Fisch und Fischereierzeugnisse

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Serbien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Serbien alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nicht in Anhang V aufgeführt sind. Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

Artikel 31

Überprüfungsklausel

Unter Berücksichtigung des Umfangs des Handels zwischen den Vertragsparteien mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, ihrer besonderen Empfindlichkeit, der Regeln

der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Gemeinschaft, der Regeln der Agrar- und Fischereipolitik Serbiens, der Bedeutung der Landwirtschaft und der Fischerei für die Wirtschaft Serbiens, der Auswirkungen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der WTO und des möglichen Beitritts Serbiens zur WTO prüfen die Gemeinschaft und Serbien spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Stabilitäts- und Assoziationsrat für jedes Erzeugnis, welche weiteren Zugeständnisse auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der angemessenen Gegenseitigkeit im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen eingeräumt werden können.

Artikel 32

Schutzklausel für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse

- (1) Sollten die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der einen Vertragspartei, für die nach den Artikeln 25, 26, 27, 28, 29 und 30 Zugeständnisse eingeräumt wurden, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrar- und Fischereimärkte eine ernste Störung auf den Märkten oder bei den internen Regulierungsmechanismen der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 41, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.
- (2) Erreicht das Volumen der Einfuhren von in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Serbien zusammengenommen 115 v. H. des Durchschnitts der drei letzten Kalenderjahre, so nehmen Serbien und die Gemeinschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um die Handelsströme dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu analysieren und zu evaluieren und gegebenenfalls geeignete Lösungen zu finden, die eine Verzerrung des Handels bei den Einfuhren dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft verhindern.

Steigt das Volumen der Einfuhren von in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Serbien in einem Kalenderjahr zusammengenommen um mehr als 30 v. H. gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre, so kann die Gemeinschaft unbeschadet des Absatzes 1 die Anwendung der Präferenzregelung für die Waren, die die Steigerung verursachen, aussetzen.

Wird die Aussetzung der Anwendung der Präferenzregelung beschlossen, so notifiziert die Gemeinschaft die Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss und nimmt Konsultationen mit Serbien auf, um Maßnahmen zu vereinbaren, die eine Verzerrung des Handels mit den in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen verhindern.

Die Gemeinschaft wendet die Präferenzregelung wieder an, sobald die Handelsverzerrung durch wirksame Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen oder durch die Wirkung anderer geeigneter Maßnahmen, die die Vertragsparteien getroffen haben, beseitigt ist.

Artikel 41 Absätze 3 bis 6 gilt sinngemäß für das Vorgehen nach diesem Absatz.

- (3) Die Vertragsparteien überprüfen das Funktionieren des in Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann über eine geeignete Anpassung des in Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus beschließen.

Artikel 33

Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein und Spirituosen

- (1) Nach Maßgabe dieses Artikels schützt Serbien die geografischen Angaben der Gemeinschaft, die nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹ in der Gemeinschaft eingetragen sind. Geografische Angaben Serbiens können unter den in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 festgelegten Voraussetzungen in der Gemeinschaft eingetragen werden.
- (2) Serbien verbietet in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von in der Gemeinschaft geschützten Namen für vergleichbare Erzeugnisse, die nicht der Spezifikation der geografischen Angabe entsprechen. Dies gilt auch, wenn der tatsächliche geografische Ursprung der Ware angegeben, die betreffende geografische Angabe in Übersetzung verwendet oder der Name in Verbindung mit Begriffen wie "Art", "Typ", "Fasson", "Nachahmung", "Methode" oder dergleichen angegeben wird.
- (3) Serbien lehnt die Eintragung einer Marke ab, deren Benutzung den Fällen des Absatzes 2 entspricht.
- (4) Marken, deren Benutzung den Fällen des Absatzes 2 entspricht und die in Serbien eingetragen oder durch Benutzung erworben worden sind, dürfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mehr benutzt werden. Dies gilt jedoch nicht für in Serbien eingetragene Marken und durch Benutzung erworbene Marken, die Angehörigen von Drittstaaten gehören, es sei denn, sie sind geeignet, die Öffentlichkeit über die Qualität, die Spezifikation oder den geografischen Ursprung der Waren zu täuschen.
- (5) Die Verwendung der nach Absatz 1 geschützten geografischen Angaben als übliche Begriffe, die in der allgemeinen Sprache der übliche Name für diese Waren in Serbien sind, endet spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (6) Serbien stellt sicher, dass die fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführten Waren nicht gegen diesen Artikel verstoßen.
- (7) Serbien gewährleistet den Schutz nach den Absätzen 1 bis 6 von sich aus und auf Antrag eines Beteiligten.

¹ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 952/2007 der Kommission (ABl. L 210 vom 10.8.2007, S. 26).

KAPITEL III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 34 ***Geltungsbereich***

Dieses Kapitel gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Kapitel oder in Protokoll Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 35 ***Weitere Zugeständnisse***

Dieser Titel lässt die einseitige Anwendung günstigerer Maßnahmen durch eine Vertragspartei unberührt.

Artikel 36 ***Stillhalteregelung***

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.
- (2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden verschärft.
- (3) Unbeschadet der nach den Artikeln 26, 27, 28, 29 und 30 eingeräumten Zugeständnisse wird die Verfolgung der Agrar- und Fischereipolitik Serbiens und der Gemeinschaft und die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik durch die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht beschränkt, sofern die in den Anhängen II bis V und Protokoll Nr. 1 vorgesehene Einfuhrregelung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 37 ***Verbot steuerlicher Diskriminierung***

- (1) Interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken, die die Waren der einen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar gegenüber gleichartigen Waren mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei benachteiligen, werden von der Gemeinschaft und Serbien nicht eingeführt und die bestehenden beseitigt.
- (2) Für die Waren, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung interner indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren erhobenen indirekten Abgaben.

Artikel 38 ***Finanzzölle***

Die Bestimmungen über die Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für Finanzzölle.

Artikel 39

Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehrsregelungen

- (1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen bewirken.
- (2) Während der in Artikel 18 genannten Übergangszeit lässt dieses Abkommen die Anwendung der besonderen Präferenzhandelsregelungen unberührt, die in vorher zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und Serbien und Serbien geschlossenen Grenzverkehrsabkommen festgelegt wurden oder die sich aus den in Titel III genannten bilateralen Abkommen ergeben, die von Serbien zur Förderung des Regionalhandels geschlossen werden.
- (3) Im Stabilitäts- und Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abkommen und auf Ersuchen über alle sonstigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittstaats zur Union statt, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Serbiens Rechnung getragen wird.

Artikel 40

Dumping und Subventionen

- (1) Eine Vertragspartei ist durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, handelspolitische Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels und Artikel 41 zu treffen.
- (2) Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping und/oder anfechtbare Subventionen fest, so kann sie im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 bzw. dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und den einschlägigen internen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 41

Schutzklausel

- (1) Artikel XIX des GATT 1994 und das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen finden zwischen den Vertragsparteien Anwendung.
- (2) Wird eine Ware einer Vertragspartei in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt,
 - a) dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der einführenden Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht oder
 - b) dass erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der einführenden Vertragspartei bewirken könnten,

so kann die einführende Vertragspartei ungeachtet des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen treffen.

- (3) Bilaterale Schutzmaßnahmen, die gegen Einfuhren aus der anderen Vertragspartei gerichtet sind, dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Lösung der infolge der Anwendung dieses Abkommens aufgetretenen Probleme im Sinne des Absatzes 2 notwendig ist. Die Schutzmaßnahmen sollten in der Aussetzung der Erhöhung oder in der Senkung der in diesem Abkommen vorgesehenen Präferenzspannen für die betroffene Ware bis zu einer Höchstgrenze, die dem in Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a und b und Absatz 5 genannten Ausgangszollsatz für die Ware entspricht, bestehen. Diese Maßnahmen, in denen vorgesehen sein muss, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit abgebaut werden, dürfen nicht für mehr als zwei Jahre getroffen werden.

In besonderen Ausnahmefällen können die Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden. Auf die Einfuhren einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme unterworfen war, werden in einem Zeitraum, der demjenigen entspricht, in dem diese Maßnahme bereits angewandt wurde, nicht erneut bilaterale Schutzmaßnahmen angewandt, sofern der Zeitraum der Nichtanwendung mindestens zwei Jahren nach Auslaufen der Maßnahme betragen hat.

- (4) Die Gemeinschaft einerseits oder Serbien andererseits unterbreitet dem Stabilitäts- und Assoziationsrat in den in diesem Artikel genannten Fällen vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen und in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b so bald wie möglich alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- (5) Für die Durchführung der Absätze 1 bis 4 gilt Folgendes:

- a) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat wird unverzüglich mit der Prüfung der Probleme befasst, die sich aus der in diesem Artikel beschriebenen Lage ergeben; er kann die für die Lösung dieser Probleme erforderlichen Beschlüsse fassen.

Hat der Stabilitäts- und Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Stabilitäts- und Assoziationsrats keinen Beschluss zur Lösung der Probleme gefasst oder ist keine andere zufrieden stellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen, um das Problem im Einklang mit diesem Artikel zu lösen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen müssen die in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Präferenzniveaus und -spannen aufrechterhalten.

- b) Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen dieses Artikels unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Stabilitäts- und Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

- (6) Führt die Gemeinschaft einerseits oder Serbien andererseits für Einfuhren von Waren, die die in diesem Artikel genannten Probleme hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren ein, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt die betreffende Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 42 *Knappheitsklausel*

- (1) Führt die Befolgung der Bestimmungen dieses Titels
- a) zu einer kritischen Verknappung oder zur Gefahr einer kritischen Verknappung von Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Waren oder
 - b) zur Wiederausfuhr einer Ware, für die die ausführende Vertragspartei mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen bzw. Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, in einen Drittstaat und verursacht die beschriebene Lage der ausführenden Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten oder könnte sie sie ihr verursachen,
- so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete Maßnahmen treffen.
- (2) Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen, und sind aufzuheben, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.
- (3) Die Gemeinschaft oder Serbien unterbreitet dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor Einführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können im Stabilitäts- und Assoziationsrat die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Ist innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Stabilitäts- und Assoziationsrats keine Einigung erzielt worden, so kann die ausführende Vertragspartei Maßnahmen nach diesem Artikel auf die Ausfuhr der betreffenden Ware anwenden.
- (4) Schließen außergewöhnliche und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Serbien unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.
- (5) Die nach diesem Artikel angewandten Maßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 43
Staatliche Monopole

Serbien formt alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, dass drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Serbiens ausgeschlossen ist.

Artikel 44
Ursprungsregeln

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, enthält Protokoll Nr. 3 die Ursprungsregeln für die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 45
Zulässige Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 46
Verweigerung der Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Amtshilfe für die Anwendung und Überwachung der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen zu bekämpfen.
- (2) Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit diesem Titel festgestellt, so kann sie die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse nach diesem Artikel vorübergehend aussetzen.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels liegt eine "Verweigerung der Amtshilfe" unter anderem vor,
 - a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren wiederholt nicht erfüllt worden ist;
 - b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist;
 - c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Missionen im Rahmen der Amtshilfe zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der betreffenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufriedensstellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

- (4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss und nimmt Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
 - b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unverzüglich notifiziert.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei Notwendige zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unmittelbar nach ihrer Annahme notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Gleichzeitig mit der Notifikation an den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss nach Absatz 4 Buchstabe a sollte die betreffende Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Bekanntmachung an die Einführer veröffentlichen. In der Bekanntmachung sollte den Einführern für die betreffenden Waren mitgeteilt werden, dass auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt worden sind.

Artikel 47

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. 3, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Stabilitäts- und Assoziationsrat ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 48

Die Anwendung dieses Abkommens lässt die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln unberührt.

TITEL V

FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER, NIEDERLASSUNG, ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, KAPITALVERKEHR

KAPITEL I

FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

Artikel 49

- (1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten
 - a) wird den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit Serbiens besitzen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen jenes Mitgliedstaats bewirkt;
 - b) haben der Ehegatte und die Kinder eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigten Arbeitnehmers, die dort einen legalen Wohnsitz haben, während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis des Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats; dies gilt nicht für Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne des Artikels 50 fallen, sofern in diesen Abkommen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Serbien gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in seinem Hoheitsgebiet legal beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die dort einen legalen Wohnsitz haben, die in Absatz 1 genannte Behandlung.

Artikel 50

- (1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften und der Einhaltung der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Mobilität der Arbeitnehmer
 - a) sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für serbische Arbeitnehmer, die von Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt werden, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
 - b) prüfen die anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ähnliche Abkommen zu schließen.
- (2) Nach drei Jahren prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen

und Verfahren und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 51

- (1) Es werden Bestimmungen festgelegt zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit Serbiens besitzen und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats legal beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort einen legalen Wohnsitz haben. Zu diesem Zweck werden folgende Bestimmungen durch einen Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrats, der Rechte und Pflichten aus bilateralen Abkommen, soweit diese eine günstigere Behandlung vorsehen, unberührt lässt, in Kraft gesetzt:
 - a) Alle von diesen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- und Aufenthaltszeiten werden bei den Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie bei der Gesundheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengezählt.
 - b) Alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und alle Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen können zu den nach dem Recht des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden.
 - c) Die betreffenden Arbeitnehmer erhalten Familienleistungen für ihre Familienangehörigen im Sinne der obigen Begriffsbestimmung.
- (2) Serbien gewährt den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in ihrem Gebiet legal beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörigen, die dort einen legalen Wohnsitz haben, eine gleichartige wie die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Behandlung.

KAPITEL II

NIEDERLASSUNG

Artikel 52

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Gesellschaft der Gemeinschaft" bzw. "serbische Gesellschaft" eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Serbiens hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Serbiens, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft bzw. als serbische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens aufweist;
- b) "Tochtergesellschaft" einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von einer anderen Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- c) "Zweigniederlassung" einer Gesellschaft einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses wenden müssen, sondern Geschäfte mit dem Geschäftssitz tätigen können, der dessen Außenstelle darstellt;
- d) "Niederlassung"
 - i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht, selbstständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und Unternehmen zu gründen, insbesondere Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die selbstständige Erwerbstätigkeit und die Geschäftstätigkeit umfassen nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und verleihen nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Dieses Kapitel gilt nicht für Personen, die nicht ausschließlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - ii) im Falle von Gesellschaften der Gemeinschaft oder serbischen Gesellschaften das Recht, durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Serbien bzw. in der Gemeinschaft eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen;
- e) "Geschäftstätigkeit" die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;
- f) "Erwerbstätigkeiten" grundsätzlich gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten;
- g) "Staatsangehöriger der Gemeinschaft" und "Staatsangehöriger Serbiens" eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bzw. Serbiens besitzt;

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, auch für Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Staatsangehörige Serbiens, die außerhalb der Gemeinschaft und Serbiens ansässig sind, und für Reedereien, die außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Staatsangehörigen Serbiens kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat oder in Serbien nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind;

- h) "Finanzdienstleistungen" die in Anhang VI aufgeführten Tätigkeiten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann den Geltungsbereich dieses Anhangs erweitern oder ändern.

Artikel 53

- (1) Serbien erleichtert die Aufnahme der Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Hoheitsgebiet. Zu diesem Zweck gewährt Serbien bei Inkrafttreten dieses Abkommens
- a) für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet Serbiens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es seinen eigenen Gesellschaften oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt;
 - b) für die Geschäftstätigkeit der im Hoheitsgebiet Serbiens niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt.
- (2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten
- a) für die Niederlassung serbischer Gesellschaften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Gesellschaften oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Gesellschaften aus Drittstaaten gewähren;
 - b) für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen serbischer Gesellschaften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten ihren eigenen Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten gewähren.
- (3) Die Vertragsparteien treffen keine neuen Regelungen oder Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung von Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet und ihrer anschließenden Geschäftstätigkeit eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Gesellschaften bewirken.
- (4) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Stabilitäts- und Assoziationsrat die Modalitäten für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die

Niederlassung von Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Serbiens zur Aufnahme selbstständiger Erwerbstätigkeiten fest.

- (5) Ungeachtet dieses Artikels
- a) haben Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft ab Inkrafttreten dieses Abkommens das Recht, Immobilien in Serbien zu nutzen und zu mieten;
 - b) haben Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Gemeinschaft ab Inkrafttreten dieses Abkommens das Recht, wie serbische Gesellschaften Eigentum an Immobilien zu erwerben und auszuüben, und hinsichtlich öffentlicher Güter/Gütern von gemeinsamem Interesse die gleichen Rechte wie serbische Gesellschaften, sofern diese Rechte für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten erforderlich sind, für die sie sich niedergelassen haben.
 - c) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat, ob die unter Buchstabe b genannten Rechte auf Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft ausgedehnt werden können.

Artikel 54

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 56 können die Vertragsparteien mit Ausnahme der in Anhang VI aufgeführten Finanzdienstleistungen, die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet regeln, sofern diese Regelungen keine Diskriminierung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.
- (2) Hinsichtlich der Finanzdienstleistungen ist eine Vertragspartei ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder von Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Pflichten hat, oder zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offen zu legen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 55

- (1) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Übereinkommens über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums¹ gilt dieses Kapitel nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

¹ Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Serbien, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in

- (2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Empfehlungen zur Förderung der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit in den unter Absatz 1 fallenden Bereichen aussprechen.

Artikel 56

- (1) Die Artikel 53 und 54 schließen nicht aus, dass eine Vertragspartei für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet, die nicht nach ihrem Recht gegründet worden sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen diesen Zweigniederlassungen und den Zweigniederlassungen der nach ihrem Recht gegründeten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist.
- (2) Die unterschiedliche Behandlung darf nicht über das unbedingt Notwendige hinausgehen, das sich aus den rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus den aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 57

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Serbiens die Aufnahme und Ausübung reglementierter freiberuflicher Tätigkeiten in Serbien bzw. in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat, welche Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 58

- (1) Eine im Hoheitsgebiet Serbiens niedergelassene Gesellschaft der Gemeinschaft und eine im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassene serbische Gesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den in dem Aufnahmegebiet der Niederlassung, im Hoheitsgebiet der Republik Serbien bzw. im Gebiet der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten bzw. Serbiens besitzt, sofern es sich bei diesem Personal um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt, das ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.
- (2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der genannten Gesellschaften (nachstehend "Organisationen" genannt) ist "gesellschaftsintern versetztes Personal" im Sinne des Buchstaben c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):
- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre bzw.

Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 3).

Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- i) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
 - ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,
 - iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, oder die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden;
- c) das "gesellschaftsintern versetzte Personal" umfasst die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muss ihren Hauptgeschäftssitz im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.
- (3) Die Einreise von Staatsangehörigen Serbiens bzw. der Gemeinschaft in das Gebiet der Gemeinschaft bzw. Serbiens und deren vorübergehender Aufenthalt in diesem Gebiet wird gestattet, sofern es sich um Vertreter von Gesellschaften handelt, die Führungskräfte der Gesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a sind und für die Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer serbischen Gesellschaft in einem Mitgliedstaat bzw. für die Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung einer Gesellschaft der Gemeinschaft in der Republik Serbien zuständig sind, und sofern
- a) diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und keine Vergütung aus einer Quelle im Aufnahmegebiet erhalten und
 - b) die Gesellschaft ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Gemeinschaft bzw. Serbiens hat und in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. in Serbien keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.

KAPITEL III

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 59

- (1) Die Gemeinschaft und Serbien verpflichten sich, im Einklang mit den folgenden Bestimmungen die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch serbische Gesellschaften bzw. Gesellschaften der Gemeinschaft oder durch Staatsangehörige Serbiens bzw. Staatsangehörige der Gemeinschaft zu gestatten, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Liberalisierung gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder vom Dienstleistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 58 beschäftigt sind; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft bzw. Serbiens sind und um vorübergehende Einreise zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.
- (3) Nach vier Jahren trifft der Stabilitäts- und Assoziationsrat die für die schrittweise Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen. Dabei wird den von den Vertragsparteien erzielten Fortschritten bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

Artikel 60

- (1) Die Vertragsparteien treffen keine Maßnahmen, die die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft bzw. Serbiens, die in einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind, gegenüber dem Tag vor Inkrafttreten dieses Abkommens erheblich verschärfen.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass von der anderen Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführte Maßnahmen zu einer gegenüber dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens erheblich verschärfen Lage für die Erbringung von Dienstleistungen führen, so kann sie die andere Vertragspartei um Aufnahme von Konsultationen ersuchen.

Artikel 61

Für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Serbien gelten folgende Bestimmungen:

1. Im Bereich des Landverkehrs enthält Protokoll Nr. 4 die Regelung für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, mit der insbesondere der unbeschränkte Straßentransitverkehr durch Serbien und die Gemeinschaft insgesamt, die wirksame Anwendung des Diskriminierungsverbotes und die schrittweise Angleichung der serbischen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich an die der Gemeinschaft gewährleistet wird.

2. Im Bereich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden und die internationalen und europäischen Verpflichtungen im Bereich der Sicherheits- und Umweltschutznormen zu erfüllen.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.
3. Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 2
 - a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen auf;
 - b) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten;
 - c) gewähren die Vertragsparteien unter anderem den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen für den Zugang zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Be- und Entladeeinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.
4. Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung und einer schrittweisen Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren gegenseitigen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr im Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums geregelt.
5. Vor Abschluss des Übereinkommens über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen oder Aktionen, die gegenüber der Lage vor Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierend sind.
6. Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften, einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen, an die jeweiligen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luft-, des See-, des Binnenschiffs- und des Landverkehrs insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dient und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.
7. Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Stabilitäts- und Assoziationsrat, wie die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft-, im Land- und im Binnenschiffsverkehr geschaffen werden können.

KAPITEL IV

LAUFENDE ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR

Artikel 62

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen der Gemeinschaft und Serbien in frei konvertierbarer Währung nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.

Artikel 63

- (1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats gegründet wurden, und Investitionen, die nach den Bestimmungen des Titels V Kapitel II getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.
- (2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Krediten für Handelsgeschäfte oder Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer Vertragspartei beteiligt ist, und Finanzkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
- (3) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens genehmigt Serbien durch uneingeschränkte und zweckdienliche Nutzung der bestehenden Verfahren den Erwerb von Immobilien in Serbien durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens passt Serbien seine Rechtsvorschriften über den Erwerb von Immobilien in seinem Hoheitsgebiet durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union schrittweise an, um deren Gleichbehandlung mit seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewährleisten.
Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährleisten die Gemeinschaft und Serbien auch den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Portefeuille-Investitionen und Finanzkrediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 führen die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Serbiens ein und verschärfen die bestehenden Regelungen nicht.
- (5) In Ausnahmefällen, in denen der Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Serbien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Wechselkurs- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder Serbiens verursacht oder zu verursachen droht, kann die Gemeinschaft bzw. Serbien unbeschadet des Artikels 62 und des vorliegenden Artikels für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Serbien treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind.
- (6) Diese Bestimmungen beschränken nicht das Recht der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien, eine günstigere Regelung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden bilateralen oder multilateralen Übereinkunft vorgesehen ist, an der Vertragsparteien dieses Abkommens beteiligt sind.

- (7) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu erleichtern.

Artikel 64

- (1) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens treffen die Gemeinschaft und Serbien Maßnahmen, um die Voraussetzungen für die weitere schrittweise Anwendung der Regelung der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.
- (2) Am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Stabilitäts- und Assoziationsrat die Modalitäten für die volle Anwendung der Regelung der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr in Serbien fest.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 65

- (1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.
- (2) Er gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder auch nur zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 66

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Niederlassung natürlicher Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, insbesondere hinsichtlich der Erteilung, Verlängerung oder Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung, vorausgesetzt, dass sie dadurch die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung dieses Abkommens erwachsenden Vorteile nicht zunichte machen oder verringern. Die Anwendung des Artikels 65 bleibt davon unberührt.

Artikel 67

Dieser Titel gilt auch für Gesellschaften, die im ausschließlichen Miteigentum von Gesellschaften oder Staatsangehörigen Serbiens und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft stehen und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 68

- (1) Die nach diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen gewähren oder gewähren werden.
- (2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, mit denen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.
- (3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder Serbien daran, bei der Anwendung ihrer relevanten Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 69

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Möglichkeit, die Einführung restriktiver Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, für Zahlungsbilanzzwecke zu vermeiden. Eine Vertragspartei, die solche Maßnahmen

trifft, legt der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

- (2) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Serbiens kann die Gemeinschaft bzw. Serbien unter den im WTO-Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, einführen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten Notwendige hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft und Serbien unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen gelten nicht für Transfers im Zusammenhang mit Investitionen, insbesondere nicht für die Rückführung investierter oder reinvestierter Beträge oder etwaiger daraus resultierender Einnahmen.

Artikel 70

Dieser Titel wird schrittweise angepasst, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus Artikel V des GATS ergeben.

Artikel 71

Dieses Abkommen lässt die Anwendung von Maßnahmen durch die Vertragsparteien unberührt, die notwendig sind, um zu verhindern, dass ihre Maßnahmen, die den Zugang von Drittstaaten zu ihrem Markt betreffen, mit Hilfe dieses Abkommens umgangen werden.

TITEL VI

ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN, GESETZESVOLLZUG UND WETTBEWERBSREGELN

Artikel 72

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Angleichung der in Serbien bestehenden Rechtsvorschriften an die der Gemeinschaft und der wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften an. Serbien bemüht sich zu gewährleisten, dass seine bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbar werden. Serbien gewährleistet, dass seine bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß angewandt und durchgesetzt werden.
- (2) Diese Angleichung beginnt am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens und wird bis zum Ende der in Artikel 8 festgelegten Übergangszeit schrittweise auf alle in diesem Abkommen genannten Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands ausgedehnt.
- (3) In einer ersten Phase konzentriert sich die Angleichung auf die wesentlichen Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Binnenmarkts, des Bereichs Recht, Freiheit und Sicherheit und der handelsrelevanten Bereiche. In einer weiteren Phase konzentriert sich Serbien auf die übrigen Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften wird auf der Grundlage eines zwischen der Europäischen Kommission und Serbien zu vereinbarenden Programms vorgenommen.
- (4) Ferner legt Serbien im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission die Modalitäten für die Aufsicht über die Angleichung der Rechtsvorschriften und die für den Gesetzesvollzug zu treffenden Maßnahmen fest.

Artikel 73

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

- (1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar
 - i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Serbiens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
 - iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Waren den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

- (2) Jegliche Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, insbesondere aus den Artikeln 81, 82, 86 und 87 des EG-Vertrags und den von den Gemeinschaftsorganen erlassenen auslegenden Rechtsakten ergeben.
- (3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass einer unabhängig arbeitenden Behörde die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffern i und ii auf private und öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere Rechte gewährt worden sind, erforderlich sind.
- (4) Serbien errichtet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine unabhängig arbeitende Behörde, der die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffer iii erforderlich sind. Diese Behörde ist unter anderem für die Genehmigung von staatlichen Beihilfeprogrammen und Einzelbeihilfen nach Absatz 2 zuständig und kann die Rückzahlung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen anordnen.
- (5) Die Gemeinschaft einerseits und Serbien andererseits sorgen für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich einen Bericht o. ä. vorlegen, der in Methoden und Aufbau der Gemeinschaftserhebung über staatliche Beihilfen entspricht. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei erteilen die Vertragsparteien Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.
- (6) Serbien stellt ein umfassendes Inventar der vor Errichtung der in Absatz 4 genannten Behörde eingerichteten Beihilfeprogramme auf und passt diese Beihilfeprogramme innerhalb von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den in Absatz 2 genannten Kriterien an.
- (7)
 - a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, dass während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Serbien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Serbien den in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags beschriebenen Gebieten der Gemeinschaft gleichgestellt wird.
 - b) Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt Serbien der Europäischen Kommission Zahlen für das BIP pro Kopf der Bevölkerung auf der NUTS II entsprechenden Ebene vor. Die in Absatz 4 genannte Behörde und die Europäische Kommission prüfen dann gemeinsam die Förderungswürdigkeit der Regionen Serbiens sowie die entsprechende Höchstintensität der Beihilfen und erstellen auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft die Fördergebietskarte.
- (8) Protokoll Nr. 5 enthält die Regelung für staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie. In diesem Protokoll sind die Regeln festgelegt, die für den Fall gelten, dass der Stahlindustrie Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden. Darin wird hervorgehoben, dass Umstrukturierungsbeihilfen nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt gewährt werden dürfen und mit einem Kapazitätsabbau im Rahmen von Durchführbarkeitsprogrammen verknüpft werden.
- (9) Hinsichtlich der in Titel IV Kapitel II genannten Waren
 - a) findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
 - b) werden Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Grundlage der

Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags aufgestellt hat, und nach den auf dieser Grundlage erlassenen spezifischen Gemeinschaftsrechtsakten.

- (10) Ist eine bestimmte Verhaltensweise nach Auffassung einer der Vertragsparteien mit Absatz 1 unvereinbar, so kann sie nach Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat oder 30 Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen. Dieser Artikel berührt nicht die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinschaft oder Serbien nach dem GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder den einschlägigen internen Rechtsvorschriften.

Artikel 74 **Öffentliche Unternehmen**

Am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wendet Serbien die Grundsätze, die im EG-Vertrag, insbesondere in Artikel 86, festgelegt sind, auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt worden sind, an.

Zu den besonderen Rechten öffentlicher Unternehmen während der Übergangszeit gehört nicht die Möglichkeit, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Einfuhren aus der Gemeinschaft nach Serbien einzuführen.

Artikel 75 **Geistiges und gewerbliches Eigentum**

- (1) Im Einklang mit diesem Artikel und Anhang VII bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung, die sie der Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes und einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum beimessen.
- (2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die Vertragsparteien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Drittstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren.
- (3) Serbien trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.
- (4) Serbien verpflichtet sich, innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums den in Anhang VII aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum beizutreten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Serbien durch Beschluss verpflichten, bestimmten multilateralen Übereinkünften in diesem Bereich beizutreten.
- (5) Treten im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbedingungen beeinflussen, so wird auf Ersuchen einer Vertragspartei dringend der Stabilitäts- und Assoziationsrat damit befasst, um für beide Seiten zufrieden stellende Lösungen zu finden.

Artikel 76
Öffentliches Beschaffungswesen

- (1) Die Gemeinschaft und Serbien sehen die Öffnung der Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, insbesondere nach den WTO-Regeln, als erstrebenswertes Ziel an.
- (2) Den serbischen Gesellschaften wird unabhängig davon, ob sie in der Gemeinschaft niedergelassen sind oder nicht, Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft nach den Beschaffungsregeln der Gemeinschaft zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den Gesellschaften der Gemeinschaft ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Aufträge im Versorgungssektor, sobald die Regierung Serbiens die Rechtsvorschriften zur Einführung der Gemeinschaftsregeln in diesem Bereich erlassen hat. Die Gemeinschaft prüft regelmäßig, ob Serbien diese Rechtsvorschriften tatsächlich erlassen hat.

- (3) Den Gesellschaften der Gemeinschaft, die nach Titel V Kapitel II in Serbien niedergelassen sind, wird ab Inkrafttreten dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren in Serbien zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den serbischen Gesellschaften gewährt werden.
- (4) Den Gesellschaften der Gemeinschaft, die nicht in Serbien niedergelassen sind, wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Zugang zu den Vergabeverfahren in Serbien nach dem serbischen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zu Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die den serbischen Gesellschaften gewährt werden.

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wandelt Serbien die bestehenden Präferenzen für serbische Unternehmen in Preispräferenzen um und baut diese innerhalb von fünf Jahren schrittweise nach folgendem Zeitplan ab:

- Am Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens betragen die Präferenzen höchstens 15 v. H.,
 - am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens betragen die Präferenzen höchstens 10 v. H.,
 - am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens betragen die Präferenzen höchstens 5 v. H. und
 - spätestens am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Präferenzen vollständig beseitigt.
- (5) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat prüft regelmäßig, ob Serbien allen Gesellschaften der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Serbien gewähren kann. Serbien erstattet dem Stabilitäts- und Assoziationsrat jährlich Bericht über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um die Transparenz zu erhöhen und für eine wirksame gerichtliche Überprüfung der im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens gefassten Beschlüsse zu sorgen.
 - (6) Auf die Niederlassung, die Geschäftstätigkeit, die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Serbien sowie auf die Beschäftigung und die Freizügigkeit der Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Ausführung öffentlicher Aufträge finden die Artikel 49 bis 64 Anwendung.

Artikel 77

Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung

- (1) Serbien trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um seine Vorschriften schrittweise mit den technischen Vorschriften der Gemeinschaft und den europäischen Normungs-, Mess-, Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren in Einklang zu bringen.
- (2) Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien an,
 - a) die Verwendung der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsbewertungsverfahren zu fördern;
 - b) die Förderung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Qualitätssicherung zu unterstützen: Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung;
 - c) die Teilnahme Serbiens an der Arbeit von Organisationen zu fördern, die sich mit Normung, Konformitätsbewertung, Messwesen und ähnlichen Aufgaben befassen (z.B. CEN, CENELEC, ETSI, EA, WELMEC und EUROMET)¹;
 - d) gegebenenfalls ein Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte zu schließen, sobald die Rechtsvorschriften und Verfahren Serbiens ausreichend an die der Gemeinschaft angeglichen sind und geeignetes Fachwissen zur Verfügung steht.

Artikel 78

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Angleichung der Verbraucherschutznormen Serbiens an die der Gemeinschaft zusammen. Ein wirksamer Verbraucherschutz ist notwendig, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktwirtschaft zu gewährleisten, und dieser Schutz hängt vom Aufbau einer administrativen Infrastruktur ab, die die Marktaufsicht und den Gesetzesvollzug in diesem Bereich gewährleistet.

Zu diesem Zweck und angesichts ihrer gemeinsamen Interessen gewährleisten die Vertragsparteien

- a) eine Politik des aktiven Verbraucherschutzes nach dem Gemeinschaftsrecht, einschließlich der Verbesserung der Information und des Aufbaus unabhängiger Organisationen,
- b) die Angleichung der Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz in Serbien an die in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften,
- c) einen wirksamen Rechtsschutz für Verbraucher, um die Qualität der Konsumgüter zu erhöhen und angemessene Sicherheitsnormen aufrechtzuerhalten,
- d) die Überwachung der Regeln durch die zuständigen Behörden und den Zugang zu den Gerichten im Falle von Streitigkeiten,
- e) den Informationsaustausch über gefährliche Waren.

¹ Europäisches Komitee für Normung, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen, Europäische Kooperation für die Akkreditierung, Europäische Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen, Europäische Organisation für Metrologie.

Artikel 79
Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit

Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsbedingungen, insbesondere über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, und Chancengleichheit schrittweise an die der Gemeinschaft an.

TITEL VII

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Artikel 80

Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaats

Bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit messen die Vertragsparteien der Festigung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen im Bereich der Verwaltung im Allgemeinen und in den Bereichen Gesetzesvollzug und Rechtspflege im Besonderen besondere Bedeutung bei. Ziel der Zusammenarbeit sind vor allem eine größere Unabhängigkeit und eine höhere Effizienz der Justiz, die Verbesserung der Arbeitsweise der Polizei und der anderen Strafverfolgungsbehörden, eine geeignete Ausbildung und die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens.

Artikel 81

Schutz personenbezogener Daten

Serbien gleicht seine Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei Inkrafttreten dieses Abkommens an das Gemeinschaftsrecht und die übrigen europäischen und internationalen Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre an. Serbien richtet eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ein, die die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten effizient überwachen und ihre Durchsetzung gewährleisten. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammen.

Artikel 82

Visa, Grenzschutz, Asyl und Migration

Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Visa, Grenzschutz, Asyl und Migration zusammen und schaffen einen Rahmen für diese Zusammenarbeit, unter anderem auf regionaler Ebene, wobei sie gegebenenfalls andere bestehende Initiativen in diesen Bereichen berücksichtigen und in vollem Umfang nutzen.

Die Zusammenarbeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen ist Gegenstand gegenseitiger Konsultationen und einer engen Koordinierung zwischen den Vertragsparteien und sollte technische Hilfe und Amtshilfe für die folgenden Maßnahmen umfassen:

- a) Austausch von Statistiken und Informationen über Rechtsvorschriften und Praxis,
- b) Formulierung von Rechtsvorschriften,
- c) Ausbau der Kapazitäten und Steigerung der Effizienz der Institutionen,
- d) Ausbildung des Personals,
- e) Sicherheit der Reisepapiere und Erkennung falscher Papiere,
- f) Grenzschutz.

Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere

- a) im Asylbereich auf die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, die den Normen des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des am 31. Januar 1967 in New York unterzeichneten Protokolls

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechen und somit die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und die Achtung der übrigen Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen gewährleisten;

- b) im Bereich der legalen Migration auf die Zulassungsregelung und die Rechte und den Status der zugelassenen Personen. Im Zusammenhang mit der Migration kommen die Vertragsparteien überein, die sich legal in ihrem Gebiet aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Staaten fair zu behandeln und eine Integrationspolitik zu fördern, die darauf abzielt, ihre Rechte und Pflichten denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar zu machen.

Artikel 83

Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung; Rückübernahme

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung zusammen. Serbien und die Mitgliedstaaten rückübernehmen zu diesem Zweck ihre Staatsangehörigen, die sich illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und kommen überein, das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien und die bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Serbien in vollem Umfang durchzuführen, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vereinbar sind, einschließlich der Verpflichtung zur Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser.

Die Mitgliedstaaten und Serbien versehen ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewähren ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen.

Die besonderen Verfahren für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sind in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien und in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Serbien festgelegt, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vereinbar sind.

- (2) Serbien erklärt sich bereit, Rückübernahmeabkommen mit den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu schließen, und verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die flexible und schnelle Anwendung aller in diesem Artikel genannten Rückübernahmeabkommen zu gewährleisten.
- (3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt weitere gemeinsame Anstrengungen fest, die zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, einschließlich des Menschenhandels und der illegalen Migrationsnetze, unternommen werden können.

Artikel 84

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme und ihre einschlägigen nichtfinanziellen Sektoren zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Allgemeinen und aus Drogendelikten im Besonderen oder zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden.

- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel umfassen, die Anwendung von Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu fördern, die denen der Gemeinschaft und der zuständigen internationalen Gremien, insbesondere der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", gleichwertig sind.

Artikel 85

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Drogen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zusammen, um ein ausgewogenes und integriertes Vorgehen in Drogenfragen zu gewährleisten. Ziel der Drogenpolitik und entsprechender Maßnahmen ist es, die Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen zu verstärken, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern, die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs zu bewältigen und die Ausgangsstoffe effizienter zu kontrollieren.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren die für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit. Die Maßnahmen beruhen auf den gemeinsam vereinbarten Grundsätzen und folgen der Drogenkontrollstrategie der EU.

Artikel 86

Prävention und Bekämpfung des organisierten Verbrechens und anderer Straftaten

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Prävention und Bekämpfung organisierter und sonstiger Straftaten wie den Folgenden zusammen:

- a) Schleuserkriminalität und Menschenhandel,
- b) Wirtschaftsdelikte, insbesondere Fälschung von Bargeld und bargeldlosen Zahlungsmitteln, illegale Geschäfte mit Waren wie Industriemüll oder radioaktivem Material und Geschäfte mit illegalen Waren, nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen,
- c) Korruption im öffentlichen wie im privaten Sektor, insbesondere im Zusammenhang mit nicht transparenten Verwaltungspraktiken,
- d) Steuerbetrug,
- e) Identitätsdiebstahl,
- f) illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- g) illegaler Waffenhandel,
- h) Urkundenfälschung,
- i) Schmuggel von Waren, einschließlich Kraftfahrzeugen, und illegaler Handel damit,
- j) Cyberkriminalität.

Die regionale Zusammenarbeit und die Einhaltung der anerkannten internationalen Normen bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens werden gefördert.

Artikel 87
Terrorismusbekämpfung

Im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, an denen sie als Vertragspartei beteiligt sind, und ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften kommen die Vertragsparteien überein, bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen und ihrer Finanzierung zusammenzuarbeiten:

- a) bei der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen und internationaler Übereinkünfte und Rechtsinstrumente;
- b) durch einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht;
- c) durch einen Erfahrungsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich, und durch einen Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention.

TITEL VIII

KOOPERATIONSPOLITIK

Artikel 88

- (1) Die Gemeinschaft und Serbien nehmen eine enge Zusammenarbeit auf, mit der ein Beitrag zum Entwicklungs- und Wachstumspotenzial Serbiens geleistet werden soll. Diese Zusammenarbeit stärkt die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien.
- (2) Die Politik und die sonstigen Maßnahmen sind auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Serbiens ausgerichtet. Diese Politik sollte gewährleisten, dass umweltpolitische Erwägungen von Anfang an in vollem Umfang einbezogen werden und dass sie den Erfordernissen einer ausgewogenen sozialen Entwicklung Rechnung tragen.
- (3) Die Kooperationspolitik wird in einen regionalen Kooperationsrahmen integriert. Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit zwischen Serbien und seinen Nachbarstaaten, einschließlich Mitgliedstaaten, fördern können und damit einen Beitrag zur Stabilität in der Region leisten. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt im Einklang mit der Europäischen Partnerschaft Prioritäten zwischen und innerhalb der folgenden Kooperationsmaßnahmen fest.

Artikel 89

Wirtschafts- und Handelspolitik

Die Gemeinschaft und Serbien erleichtern den Prozess der wirtschaftlichen Reformen, indem sie zusammenarbeiten, um das Verständnis der Grundelemente ihrer Volkswirtschaften und der Formulierung und Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft zu verbessern.

Zu diesem Zweck umfasst die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Serbien

- a) einen Informationsaustausch über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die gesamtwirtschaftlichen Aussichten und die Entwicklungsstrategien,
- b) die gemeinsame Analyse von Wirtschaftsfragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für ihre Durchführung, und
- c) die Förderung einer breiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Zufluss von Know-how und den Zugang zu neuen Technologien zu beschleunigen.

Serbien ist bestrebt, eine funktionierende Marktwirtschaft zu errichten und seine Politik schrittweise an die stabilitätsorientierte Politik der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anzugleichen. Auf Ersuchen der serbischen Regierung kann die Gemeinschaft Serbien in diesen Anstrengungen unterstützen.

Mit der Zusammenarbeit wird auch angestrebt, die Rechtssicherheit in der Wirtschaft durch stabile und diskriminierungsfreie handelsrechtliche Rahmenbedingungen auszubauen.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst einen Informationsaustausch über die Grundsätze und die Funktionsweise der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 90
Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien konzentriert sich in erster Linie auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Statistik. Ihr Ziel ist es insbesondere, leistungsfähige und nachhaltige Statistiksyste­me zu entwickeln, die zuverlässige, objektive und genaue Daten liefern können, die für die Planung und Überwachung des Übergangs- und Reformprozesses in Serbien benötigt werden. Ferner sollte das serbische Amt für Statistik in die Lage versetzt werden, besser auf die Bedürfnisse seiner inländischen Kunden (im öffentlichen wie im privaten Sektor) einzugehen. Das Statistiksyste­m sollte mit den Grundprinzipien der amtlichen Statistik der Vereinten Nationen, dem europäischen Verhaltenskodex für den Bereich der Statistik und dem europäischen Statistiksyste­m im Einklang stehen und sich auf den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand hinentwickeln. Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere zusammen, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, um die Sammlung von Daten und ihre Übermittlung an das Europäische Statistische System schrittweise auszubauen und um Informationen über Methoden, den Transfer von Know-how und Ausbildung auszutauschen.

Artikel 91
Bank-, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen

Die Zusammenarbeit zwischen Serbien und der Gemeinschaft konzentriert sich auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen. Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, einen geeigneten Rahmen für die Förderung des Banken-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektors in Serbien zu schaffen und auszubauen, der auf fairem Wettbewerb beruht und die notwendigen gleichen Wettbewerbsbedingungen gewährleistet.

Artikel 92
Interne Kontrolle und externe Rechnungsprüfung

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien konzentriert sich auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und externe Rechnungsprüfung. Die Vertragsparteien arbeiten durch Ausarbeitung und Erlass einschlägiger Vorschriften insbesondere mit dem Ziel zusammen, transparente, effiziente und wirtschaftliche Systeme für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und die externe Rechnungsprüfung (einschließlich des Finanzmanagements und der Finanzkontrolle) und funktionell unabhängige interne und externe Rechnungsprüfungssysteme in Serbien im Einklang mit den international anerkannten Prüfungsnormen und -methoden und der bewährten Praxis der Europäischen Union zu entwickeln. Die Zusammenarbeit konzentriert sich ferner auf den Ausbau der Kapazitäten bei der Obersten Rechnungsprüfungsbehörde in Serbien. Damit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Koordinierungs- und Harmonisierungsaufgaben erfüllt werden können, sollte sich die Zusammenarbeit auch auf die Einrichtung und Stärkung zentraler Harmonisierungsreferate für Finanzmanagement und -kontrolle und für interne Rechnungsprüfung konzentrieren.

Artikel 93
Investitionsförderung und Investitionsschutz

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Investitionsförderung und des Investitionsschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist auf die Schaffung eines

günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen ausgerichtet, das für die wirtschaftliche und industrielle Wiederbelebung in Serbien unerlässlich ist. Das besondere Ziel der Zusammenarbeit für Serbien ist die Verbesserung des rechtlichen Rahmens für die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Artikel 94 ***Industrielle Zusammenarbeit***

Die Zusammenarbeit hat Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie und einzelner Sektoren in Serbien zum Ziel. Sie umfasst auch die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, die Privatwirtschaft unter Bedingungen zu stärken, die den Schutz der Umwelt gewährleisten.

Bei den Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit werden die von den Vertragsparteien festgelegten Prioritäten berücksichtigt. Sie tragen den regionalen Aspekten der industriellen Entwicklung Rechnung und fördern gegebenenfalls länderübergreifende Partnerschaften. Die Maßnahmen sollten insbesondere anstreben, einen geeigneten Rahmen für die Unternehmen zu schaffen, das Management und das Know-how zu verbessern und die Märkte, die Markttransparenz und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit wird der Einrichtung einer effizienten Exportförderung in Serbien gewidmet.

Bei der Zusammenarbeit wird dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Industriepolitik gebührend Rechnung getragen.

Artikel 95 ***Kleine und mittlere Unternehmen***

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Privatwirtschaft, die Gründung neuer Unternehmen in Bereichen mit Wachstumspotenzial und die Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und in Serbien zu fördern und zu stärken.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der KMU und den zehn Leitlinien der Europäischen Charta für Kleinunternehmen gebührend Rechnung getragen.

Artikel 96 ***Tourismus***

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Tourismus ist es vor allem, den Informationsfluss über Tourismus zu intensivieren (durch internationale Netze, Datenbanken usw.) und den Aufbau einer für Investitionen in den Tourismussektor förderlichen Infrastruktur und die Teilnahme Serbiens an wichtigen europäischen Tourismusorganisationen zu fördern. Sie hat auch zum Ziel, Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen zu prüfen, die Zusammenarbeit zwischen Tourismusunternehmen, Fachleuten sowie Regierungen und ihren Fremdenverkehrsämtern zu stärken und (durch Ausbildung, Austausch und Seminare) Know-how zu übertragen. Bei der Zusammenarbeit wird dem gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich Rechnung getragen.

Die Zusammenarbeit kann in einen regionalen Kooperationsrahmen integriert werden.

Artikel 97
Agrar- und Ernährungswirtschaft

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien wird in allen vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet der Landwirtschaft sowie in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit ausgebaut. Ziel der Zusammenarbeit ist vor allem die Modernisierung und Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, insbesondere um die gesundheitspolizeilichen Normen der Gemeinschaft zu erreichen, die Wasserwirtschaft und die ländliche Entwicklung zu verbessern und die Forstwirtschaft in Serbien zu entwickeln, und die Unterstützung der schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften und der Praxis Serbiens an die Vorschriften und Normen der Gemeinschaft.

Artikel 98
Fischerei

Die Vertragsparteien prüfen, ob im Fischereisektor für beide Seiten vorteilhafte Bereiche von gemeinsamem Interesse ermittelt werden können. Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Fischerei gebührend Rechnung getragen, einschließlich der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus den Vorschriften der internationalen und regionalen Fischereiorganisationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen.

Artikel 99
Zoll

Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit Bereich des Zolls mit dem Ziel auf, die Einhaltung der zu erlassenden Vorschriften im Bereich des Handels zu gewährleisten und das Zollsystem Serbiens an das der Gemeinschaft anzugleichen und damit die Vorbereitung der nach diesem Abkommen geplanten Liberalisierung und die schrittweise Angleichung der serbischen Zollvorschriften an den Besitzstand zu unterstützen.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Zolls gebührend Rechnung getragen.

Protokoll Nr. 6 enthält die Regelung für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien im Zollbereich.

Artikel 100
Steuern

Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit im Bereich der Steuern auf, die Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Reform des Steuersystems Serbiens, der Umstrukturierung der Finanzverwaltung zur Gewährleistung einer effizienten Steuereinzahlung und der Bekämpfung des Steuerbetrugs umfasst.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Steuern und der Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs gebührend Rechnung getragen. Die Beseitigung schädlichen Steuerwettbewerbs sollte auf der Grundlage des vom Rat am 1. Dezember 1997 vereinbarten Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung erfolgen.

Die Zusammenarbeit ist auch darauf gerichtet, die Transparenz zu erhöhen und Korruption zu bekämpfen, und umfasst einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, um die Durch-

setzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, -umgehung und -vermeidung zu erleichtern. Ferner vervollständigt Serbien das Netz bilateraler Abkommen mit den Mitgliedstaaten in Anlehnung an die aktuelle Fassung des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen und auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen, soweit der ersuchende Mitgliedstaat ihnen zugestimmt hat.

Artikel 101

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf die Verbesserung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste, die Durchführung flankierender Maßnahmen und die Förderung der örtlichen Entwicklung, um die Umstrukturierung der Industrie und des Arbeitsmarkts zu unterstützen. Ferner umfasst sie Maßnahmen wie Studien, die Abordnung von Fachleuten oder Information und Ausbildung.

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Reform der Beschäftigungspolitik Serbiens im Rahmen der intensivierten wirtschaftlichen Reform und Integration zu erleichtern. Die Zusammenarbeit hat auch den Zweck, die Anpassung des serbischen Systems der sozialen Sicherheit an die neuen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu unterstützen, und umfasst die Anpassung der serbischen Rechtsvorschriften über die Arbeitsbedingungen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern, Behinderten und den Angehörigen von Minderheiten und anderen benachteiligten Gruppen sowie die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz unter Bezugnahme auf das Schutzniveau in der Gemeinschaft.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen.

Artikel 102

Bildung und Ausbildung

Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, das Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung in Serbien sowie der Jugendpolitik und der Jugendarbeit einschließlich der außerschulischen Bildung anzuheben. Eine Priorität für die Hochschulen ist die Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Bologna im zwischenstaatlichen "Bologna-Prozess".

Die Vertragsparteien arbeiten auch mit dem Ziel zusammen, dass der Zugang zu Bildung und Ausbildung in Serbien auf allen Ebenen frei von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft oder der Religion gewährleistet ist.

Die einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -instrumente leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsstrukturen und -maßnahmen in Serbien.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen.

Artikel 103

Kulturelle Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern. Mit dieser Zusammenarbeit sollen unter anderem Verständigung und Wertschätzung zwischen

Einzelnen, Gemeinschaften und Völkern verbessert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch, bei der Förderung der kulturellen Vielfalt zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Artikel 104

Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen und fördern Koproduktionen in den Bereichen Film und Fernsehen.

Die Zusammenarbeit könnte unter anderem Programme und Fazilitäten für die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern sowie technische Hilfe sowohl für öffentliche als auch für private Medien umfassen, um ihre Unabhängigkeit, ihre Professionalität und ihre Verbindungen zu den europäischen Medien zu stärken.

Serbien gleicht seine Politik zur Regulierung inhaltlicher Aspekte des grenzüberschreitenden Rundfunks an die der Gemeinschaft an und passt seine Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand an. Serbien berücksichtigt insbesondere Fragen des Erwerbs der Rechte an geistigem Eigentum an über Satellit, Kabel und terrestrische Frequenzen verbreiteten Programmen.

Artikel 105

Informationsgesellschaft

Die Zusammenarbeit wird in allen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Informationsgesellschaft ausgebaut. Sie unterstützt vor allem die schrittweise Angleichung der Politik und der Rechtsvorschriften Serbiens in diesem Bereich an die der Gemeinschaft.

Die Vertragsparteien arbeiten auch mit dem Ziel zusammen, die Informationsgesellschaft in Serbien weiterzuentwickeln. Allgemeine Ziele sind die Vorbereitung der Gesellschaft insgesamt auf das digitale Zeitalter, die Erhöhung der Attraktivität für Investitionen und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze und Dienstleistungen.

Artikel 106

Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Die Zusammenarbeit konzentriert sich in erster Linie auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und der elektronischen Kommunikationsdienste.

Insbesondere intensivieren die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und der elektronischen Kommunikationsdienste, damit Serbien die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Bereich drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens zum Abschluss bringen kann.

Artikel 107

Information und Kommunikation

Die Gemeinschaft und Serbien treffen die für die Förderung des Informationsaustauschs erforderlichen Maßnahmen. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für Fachkreise in Serbien vermitteln.

Artikel 108 ***Verkehr***

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien konzentriert sich in erster Linie auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Verkehrs.

Mit der Zusammenarbeit kann insbesondere angestrebt werden, das Verkehrswesen in Serbien umzustrukturieren und zu modernisieren, den freien Personen- und Güterverkehr zu verbessern und den Zugang zum Verkehrsmarkt und zu den Verkehrseinrichtungen, einschließlich Häfen und Flughäfen, zu erleichtern. Ferner kann mit der Zusammenarbeit der Ausbau der multimodalen Infrastruktur im Zusammenhang mit den wichtigsten transeuropäischen Netzen unterstützt werden, um insbesondere die regionalen Verbindungen in Südosteuropa im Einklang mit der Absichtserklärung zum Ausbau des regionalen Kernverkehrsnetzes zu verbessern. Ziel der Zusammenarbeit sollte es sein, betriebliche Standards zu erreichen, die mit denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind, in Serbien ein Verkehrssystem zu entwickeln, das mit dem der Gemeinschaft kompatibel und ihm angeglichen ist, und den Umweltschutz im Verkehr zu verbessern.

Artikel 109 ***Energie***

Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Energie. Sie stützt sich auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und wird im Hinblick auf die schrittweise Integration Serbiens in die Energiemärkte Europas ausgebaut. Die Zusammenarbeit kann insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Formulierung und Planung der Energiepolitik, einschließlich der Modernisierung der Infrastruktur, der Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung und der Erleichterung des Zugangs zum Energiemarkt, einschließlich des Transits, der Übertragung und der Verteilung sowie der Wiederherstellung von Elektrizitätsverbundnetzen von regionaler Bedeutung mit den Nachbarländern,
- b) die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energie und der Untersuchung der Auswirkungen von Energieerzeugung und -verbrauch auf die Umwelt,
- c) die Formulierung von Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung der Energieversorgungsunternehmen und die Zusammenarbeit der in diesem Bereich tätigen Unternehmen.

Artikel 110 ***Nukleare Sicherheit***

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherheitsüberwachung zusammen. Die Zusammenarbeit könnte folgende Themen umfassen:

- a) Verbesserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über Strahlenschutz, nukleare Sicherheit und Kernmaterialbuchführung und -kontrolle sowie Stärkung der Aufsichtsbehörden und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel,
- b) gegebenenfalls Förderung von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten oder der Europäischen Atomgemeinschaft und Serbien über die frühzeitige Benachrichtigung und den Informationsaustausch bei nuklearen Unfällen, über

Katastrophenschutzvorkehrungen und über Fragen der nuklearen Sicherheit im Allgemeinen,

- c) Haftpflicht im Nuklearbereich.

Artikel 111 ***Umwelt***

Die Vertragsparteien entwickeln und intensivieren ihre Zusammenarbeit im Umweltbereich bei der lebenswichtigen Aufgabe, der Umweltzerstörung Einhalt zu gebieten und eine Verbesserung der Umweltsituation einzuleiten, um zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gelangen.

Die Vertragsparteien nehmen insbesondere eine Zusammenarbeit mit dem Ziel auf, die Verwaltungsstrukturen und -verfahren zu stärken, um eine strategische Planung in Umweltfragen und eine Koordinierung zwischen den Beteiligten zu gewährleisten, und konzentrieren sich auf die Angleichung der serbischen Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Die Zusammenarbeit könnte sich auch auf die Entwicklung von Strategien konzentrieren, nach denen die örtliche, regionale und grenzüberschreitende Luft- und Wasserverschmutzung erheblich verringert, ein Rahmen für eine effiziente, saubere, nachhaltige und erneuerbare Energieerzeugung und -nutzung geschaffen und Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ratifizierung und Durchführung des Protokolls von Kyoto gewidmet.

Artikel 112 ***Zusammenarbeit in Forschung und technologischer Entwicklung***

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in ziviler wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung (FTE) auf der Grundlage des beiderseitigen Vorteils und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum.

Die Zusammenarbeit trägt den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Forschung und technologische Entwicklung gebührend Rechnung.

Artikel 113 ***Regionalentwicklung und örtliche Entwicklung***

Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung und der örtlichen Entwicklung an, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verringerung des Ungleichgewichts zwischen den Regionen zu leisten. Besondere Aufmerksamkeit wird der grenzübergreifenden, der länderübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit gewidmet.

Die Zusammenarbeit trägt den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Regionalentwicklung gebührend Rechnung.

Artikel 114 ***Öffentliche Verwaltung***

Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Entwicklung einer effizienten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Verwaltung in Serbien zu gewährleisten, um

insbesondere die Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips, das ordnungsgemäße Funktionieren der staatlichen Einrichtungen im Interesse der gesamten serbischen Bevölkerung und die reibungslose Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Serbien zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich vor allem auf den Verwaltungsaufbau, einschließlich der Entwicklung und Anwendung transparenter und unparteiischer Einstellungsverfahren, der Personalverwaltung und der Laufbahnentwicklung im öffentlichen Dienst, der beruflichen Fortbildung und der Förderung ethischen Verhaltens in der öffentlichen Verwaltung. Die Zusammenarbeit umfasst alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der örtlichen Verwaltung.

TITEL IX

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 115

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann Serbien im Einklang mit den Artikeln 5, 116 und 118 von der Gemeinschaft Finanzhilfe in Form von Zuschüssen und Darlehen, einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank, erhalten. Die Hilfe der Gemeinschaft ist von weiteren Fortschritten bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen und insbesondere von Fortschritten bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele der Europäischen Partnerschaft abhängig. Berücksichtigt wird auch das Ergebnis der jährlichen Überprüfung der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Länder, insbesondere hinsichtlich der Zusage der Empfänger, demokratische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen durchzuführen, und andere Schlussfolgerungen des Rates, die insbesondere die Einhaltung der Anpassungsprogramme betreffen. Die Serbien gewährte Hilfe wird nach dem festgestellten Bedarf, den vereinbarten Prioritäten, der Aufnahme- und der Rückzahlungsfähigkeit sowie den Maßnahmen zur Reformierung und Umstrukturierung der Wirtschaft ausgerichtet.

Artikel 116

Die Finanzhilfe in Form von Zuschüssen wird mit den in der einschlägigen Verordnung des Rates vorgesehenen Maßnahmen aufgrund eines indikativen Mehrjahresplanungsdokuments mit jährlichen Überprüfungen bereitgestellt, das die Gemeinschaft nach Konsultationen mit Serbien festlegt.

Die Finanzhilfe kann für alle Bereiche der Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Recht, Freiheit und Sicherheit, Angleichung der Rechtsvorschriften, nachhaltiger Entwicklung und Armutsbekämpfung sowie Umweltschutz bereitgestellt werden.

Artikel 117

Im Falle eines besonderen Bedarfs könnte die Gemeinschaft auf Ersuchen Serbiens in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen und unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Finanzmittel prüfen, ob ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen eine Makro-Finanzhilfe bereitgestellt werden kann. Die Bereitstellung dieser Hilfe wäre von der Erfüllung von Bedingungen abhängig, die in einem zwischen Serbien und dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Programm festzulegen sind.

Artikel 118

Um den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, gewährleisten die Vertragsparteien, dass der Beitrag der Gemeinschaft in enger Koordinierung mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Finanzinstitutionen, geleistet wird.

Zu diesem Zweck findet zwischen den Vertragsparteien ein regelmäßiger Informationsaustausch über alle Quellen von Hilfe statt.

TITEL X

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 119

Es wird ein Stabilitäts- und Assoziationsrat eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens überwacht. Er tritt regelmäßig auf der geeigneten Ebene zusammen und jedes Mal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.

Artikel 120

- (1) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung Serbiens andererseits zusammen.
- (2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stabilitäts- und Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitz im Stabilitäts- und Assoziationsrat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und einem Vertreter Serbiens geführt.
- (5) Bei Fragen, die die Europäische Investitionsbank betreffen, nimmt diese als Beobachter an der Arbeit des Stabilitäts- und Assoziationsrats teil.

Artikel 121

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Stabilitäts- und Assoziationsrat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitäts- und Assoziationsrats werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 122

- (1) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern des Rates der Europäischen Union und Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Regierung Serbiens andererseits zusammensetzt.
- (2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Aufgaben des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrats gehört und legt die Arbeitsweise des Ausschusses fest.

- (3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss übertragen. In diesem Falle fasst der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 121.

Artikel 123

Der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss kann Unterausschüsse einsetzen. Vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens setzt der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Unterausschüsse ein.

Es wird ein Unterausschuss eingesetzt, der sich mit Migrationsfragen befasst.

Artikel 124

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest.

Artikel 125

Es wird ein Parlamentarischer Stabilitäts- und Assoziationsausschuss eingesetzt. In diesem Gremium kommen Mitglieder des Parlaments Serbiens und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in Abständen, die er selbst festlegt.

Der Parlamentarische Stabilitäts- und Assoziationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des Parlaments Serbiens zusammen.

Der Parlamentarische Stabilitäts- und Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitz im Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Mitglied des Europäischen Parlaments und von einem Mitglied des Parlaments Serbiens geführt.

Artikel 126

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei frei von Diskriminierung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien haben, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.

Artikel 127

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;

- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ernsten innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 128

- (1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen
- a) dürfen die von Serbien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
 - b) dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber Serbien angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen Serbiens oder zwischen serbischen Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken.
- (2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 129

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens und andere relevante Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.
- (3) Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor. In diesem Falle finden Artikel 130 und gegebenenfalls Protokoll Nr. 7 Anwendung.
- Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch verbindlichen Beschluss beilegen.
- (4) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Stabilitäts- und Assoziationsrat vor Einführung dieser Maßnahmen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat, im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss oder in einem anderen nach Artikel 123 oder 124 eingesetzten Gremium.
- (5) Die Absätze 2, 3 und 4 lassen die Artikel 32, 40, 41, 42 und 46 und Protokoll Nr. 3 (Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder

"Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) unberührt.

Artikel 130

- (1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens, so notifiziert die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei und dem Stabilitäts- und Assoziationsrat ein förmliches Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei durch Einführung einer Maßnahme oder durch Untätigkeit gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen verstößt, so gibt sie in dem förmlichen Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit die Gründe für diese Auffassung an und teilt gegebenenfalls mit, dass sie Maßnahmen nach Artikel 129 Absatz 4 treffen könnte.

- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsrat oder in einem anderen in Absatz 3 vorgesehenen Gremium aufnehmen, um so bald wie möglich eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
- (3) Die Vertragsparteien unterbreiten dem Stabilitäts- und Assoziationsrat alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen.

Solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist, wird sie auf jeder Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats erörtert, sofern nicht das in Protokoll Nr. 7 vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet worden ist. Die Streitigkeit gilt als beigelegt, wenn der Stabilitäts- und Assoziationsrat nach Artikel 129 Absatz 3 einen verbindlichen Beschluss zur Lösung der Frage gefasst oder erklärt hat, dass keine Streitigkeit mehr besteht.

Konsultationen über eine Streitigkeit können auch in einer Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses oder eines anderen zuständigen nach Artikel 123 oder 124 eingesetzten Ausschusses oder Gremiums abgehalten werden. Die Konsultationen können auch schriftlich abgehalten werden.

Alle während der Konsultationen offen gelegten Informationen bleiben vertraulich.

- (4) Bei Fragen, die in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 7 fallen, kann eine Vertragspartei die Streitigkeit zur Beilegung im Schiedsverfahren nach diesem Protokoll vorlegen, wenn es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens nach Absatz 1 beizulegen.

Artikel 131

Bis dem Einzelnen und den Wirtschaftsbeteiligten nach diesem Abkommen gleichwertige Rechte gewährt werden, lässt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die ihnen in bestehenden Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Serbien andererseits garantiert sind.

Artikel 132

Die Anhänge I bis VII und die Protokolle Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Das am 21. November 2004 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft und der Anhang des Rahmenabkommens sind Bestandteil dieses Abkommens. Die in Artikel 8 des Rahmenabkommens vorgesehene Überprüfung wird im Stabilitäts- und Assoziationsrat vorgenommen, der befugt ist, das Rahmenabkommen gegebenenfalls zu ändern.

Artikel 133

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Verstößt eine Vertragspartei gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei die Anwendung dieses Abkommens mit sofortiger Wirkung aussetzen.

Artikel 134

Für die Zwecke dieses Abkommens sind "Vertragsparteien" die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse einerseits und die Republik Serbien andererseits.

Artikel 135

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge und andererseits für das Hoheitsgebiet Serbiens.

Dieses Abkommen gilt nicht für den Kosovo, der zurzeit nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 unter internationaler Verwaltung steht. Diese Bestimmung lässt den derzeitigen Status des Kosovo und die Bestimmung seines endgültigen Status nach der genannten Resolution unberührt.

Artikel 136

Verwahrer dieses Abkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 137

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, spanischer, tschechischer, dänischer, deutscher, estnischer, griechischer, englischer, französischer, italienischer, lettischer, litauischer, ungarischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, finnischer und schwedischer Sprache und in serbischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 138

Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 139
Interimsabkommen

Für den Fall, dass vor Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über den freien Warenverkehr und die einschlägigen Bestimmungen über den Verkehr, durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Serbien in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, dass unter diesen Umständen für die Zwecke des Titels IV und der Artikel 73, 74 und 75 dieses Abkommens und der Protokolle Nrn. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 dieses Abkommens der Zeitpunkt des "Inkrafttretens dieses Abkommens" der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen ist.

LISTE DER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE

ANHÄNGE

- Anhang I (Artikel 21) Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang II (Artikel 26) Bestimmung des Begriffs "Baby-beef"
- Anhang III (Artikel 27) Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang IV (Artikel 29) Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse
- Anhang V (Artikel 30) Serbische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse der Gemeinschaft
- Anhang VI (Artikel 52) Niederlassung: "Finanzdienstleistungen"
- Anhang VII (Artikel 75) Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

PROTOKOLLE

- Protokoll Nr. 1 (Artikel 25) Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
- Protokoll Nr. 2 (Artikel 28) Wein und Spirituosen
- Protokoll Nr. 3 (Artikel 44) Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Protokoll Nr. 4 (Artikel 61) Landverkehr
- Protokoll Nr. 5 (Artikel 73) Staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie
- Protokoll Nr. 6 (Artikel 99) Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
- Protokoll Nr. 7 (Artikel 129) Streitbeilegung

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU–Serbien

ANHANG Ia

Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

(Artikel 21 SAA)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser: – Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten): – – anderes: – – – anderes:
2501 00 91	– – – – Speisesalz:
ex 2501 00 91	– – – – – iodiert
ex 2501 00 91	– – – – – nicht iodiert, zum Fertigstellen
2501 00 99	– – – – anderes
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch

KN-Code	Warenbezeichnung
	wärmebehandelt
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825:
2522 20 00	– Luftkalk, gelöscht
2522 30 00	– hydraulischer Kalk
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat:
2529 10 00	– Feldspat
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	– verflüssigt:
2711 12	– – Propan:
	– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:
2711 12 11	– – – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff
	– – – anderes:
	– – – – zu anderer Verwendung:
2711 12 94	– – – – – mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen
2711 12 97	– – – – – andere
2711 14 00	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod:
2801 10 00	– Chlor
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
	– Edelgase:
2804 21 00	– – Argon
2804 29	– – andere
2804 30 00	– Stickstoff
2804 40 00	– Sauerstoff
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:
2806 10 00	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)
2807 00	Schwefelsäure; Oleum

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich:
2809 10 00	– Diphosphorpentaoxid
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
	– andere anorganische Säuren:
2811 19	– – andere:
2811 19 10	– – – Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)
	– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
2811 21 00	– – Kohlenstoffdioxid
2811 29	– – andere
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:
2812 90 00	– andere
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:
2816 10 00	Magnesiumhydroxid und -peroxid
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:
2818 30 00	– Aluminiumhydroxid
2820	Manganoxide
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide
2825 80 00	– Antimonoxide
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze:
2826 90	– andere:
2826 90 80	– – andere:
ex 2826 90 80	– – – Natrium- oder Kaliumfluorosilicate
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide:
2827 10 00	– Ammoniumchlorid
2827 20 00	– Calciumchlorid

KN-Code	Warenbezeichnung
2827 35 00	– andere Chloride: – – des Nickels
2827 39	– – andere:
2827 39 10	– – – des Zinns
2827 39 20	– – – des Eisens
2827 39 30	– – – des Cobalts
2827 39 85	– – – andere:
ex 2827 39 85	– – – – des Zinks
2827 41 00	– Chloridoxide und Chloridhydroxide: – – des Kupfers
2827 49	– – andere
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:
2828 90 00	– andere
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:
2829 19 00	– Chlorate: – – andere
2829 90	– andere:
2829 90 10	– – Perchlorate
2829 90 80	– – andere
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:
2830 90	– andere:
2830 90 11	– – Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens
2830 90 85	– – andere:
ex 2830 90 85	– – – ausgenommen Zinksulfid und Cadmiumsulfid
2831	Dithionite und Sulfoxylate:
2831 90 00	– andere
2832	Sulfite; Thiosulfate:
2832 10 00	– Natriumsulfite
2832 20 00	– andere Sulfite
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):
2833 19 00	– Natriumsulfate: – – andere – andere Sulfate:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
2833 21 00	-- des Magnesiums
2833 25 00	-- des Kupfers
2833 29	-- andere:
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks
2833 29 60	--- des Bleis
2833 29 90	--- andere
2833 30 00	- Alaune
2833 40 00	- Peroxosulfate (Persulfate)
2834	Nitrite; Nitrate:
2834 10 00	- Nitrite
	- Nitrate:
2834 29	-- andere
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich:
	- Phosphate:
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat
2835 24 00	-- des Kaliums
2835 25	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)
2835 26	-- andere Calciumphosphate
2835 29	-- andere
	- Polyphosphate:
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)
2835 39 00	-- andere
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:
2836 40 00	- Kaliumcarbonate
2836 50 00	- Calciumcarbonat
	- andere:
2836 99	-- andere:
	--- Carbonate:
2836 99 17	---- andere:
ex 2836 99 17	----- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate
ex 2836 99 17	----- Bleicarbonat
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
2839 11 00 2839 19 00	– des Natriums: – – Natriummetasilicate – – andere
2841 2841 61 00 2841 69 00	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide: – Manganite, Manganate und Permanganate: – – Kaliumpermanganat – – andere
2842 2842 10 00 2842 90 2842 90 10	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide: – Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich – andere: – – Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame
2849 2849 90 2849 90 30	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich: – andere: – – des Wolframs
2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame
2853 00 2853 00 10 2853 00 30	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen: – destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit – flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft
2903 2903 13 00	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: – gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: – – Chloroform (Trichlormethan)
2909 2909 50	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

KN-Code	Warenbezeichnung
2909 50 90	– – andere
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2910 90 00	– andere
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:
	– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:
2912 11 00	– – Methanal (Formaldehyd)
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2915 29 00	– – andere
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2917 20 00	– alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2918 14 00	– – Citronensäure
2930	Organische Thioverbindungen:
2930 30 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3004 90	– andere:
	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3004 90 19	– – – andere
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
3102 10	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung – Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):

KN-Code	Warenbezeichnung
3102 29 00	– – andere
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
3105 20	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:
3202 90 00	– andere
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:
	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:
3206 19 00	– – andere
3206 20 00	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen
	– andere Farbmittel und andere Zubereitungen:
3206 49	– – andere:
3206 49 30	– – – Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90	– andere:
	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90 13	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art

KN-Code	Warenbezeichnung
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:
3212 90	– andere:
	– – Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:
3212 90 31	– – – auf der Grundlage von Aluminiumpulver
3212 90 38	– – – andere
3212 90 90	– – Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
	– andere:
3506 91 00	– – Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk
3601 00 00	Schießpulver
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
3606 90	– andere:
3606 90 10	– – Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:
3802 10 00	– Aktivkohle
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech;

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:
3810 90	– andere:
3810 90 90	– – andere
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:
3817 00 50	– lineares Alkylbenzol
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 30 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest
3824 90	– andere:
3824 90 40	– – zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
	– – andere:
	– – – Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken:
3824 90 61	– – – – Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin
3824 90 64	– – – – andere
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen:
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:
3901 10 90	– – anderes
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
3916 20	bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 20 10	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3916 90	– – aus Poly(vinylchlorid)
3916 90 90	– aus anderen Kunststoffen:
	– – andere
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:
3917 10 10	– – aus gehärteten Eiweißstoffen
	– andere Rohre und Schläuche:
3917 31 00	– – biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:
ex 3917 31 00	– – – auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
3917 32	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
	– – – andere:
3917 32 91	– – – – Kunstdärme
3917 40 00	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
ex 3917 40 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
3920 10	– aus Polymeren des Ethylens:
	– – mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger:
	– – – aus Polyethylen mit einer Dichte von:
	– – – – weniger als 0,94:
3920 10 23	– – – – – Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen
	– – – – – andere:
	– – – – – nicht bedruckt:
3920 10 24	– – – – – Stretchfolien

KN-Code	Warenbezeichnung
3920 10 26	----- andere
3920 10 27	----- bedruckt
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr
3920 10 40	--- andere
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm:
3920 10 89	--- andere
3920 20	- aus Polymeren des Propylens
3920 30 00	- aus Polymeren des Styrols
	- aus Polymeren des Vinylchlorids:
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr
3920 49	-- andere
	- aus Acrylpolymeren:
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)
3920 59	-- andere
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:
3920 71	-- aus regenerierter Cellulose:
3920 71 10	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:
ex 3920 71 10	---- ausgenommen für Dialysatoren
3920 71 90	--- andere
3920 73	-- aus Celluloseacetaten:
3920 73 50	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm
3920 73 90	--- andere
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten
	- aus anderen Kunststoffen:
3920 92 00	-- aus Polyamiden
3920 93 00	-- aus Aminoharzen
3920 94 00	-- aus Phenolharzen

KN-Code	Warenbezeichnung
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen: --- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet
3920 99 28	---- andere --- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3920 99 55	---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
3920 99 59	---- andere
3920 99 90	--- andere
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
3921 90	- andere
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen: - Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
4002 19	-- andere
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen: - andere:
4005 99 00	-- andere
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk: - aus Zellkautschuk:
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen
4008 19 00	-- andere - aus Vollkautschuk:
4008 29 00	-- andere:
ex 4008 29 00	--- ausgenommen zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk: - Förderbänder:
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4011 20 10	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger:
ex 4011 20 10	– – – mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen:
4011 61 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
4011 62 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 63 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm
	– andere:
4011 92 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
4011 93 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 94 00	– – von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
	– zu technischen Zwecken:
4205 00 11	– – Treibriemen und Förderbänder
4205 00 19	– – andere
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:
ex 4206 00 00	– ausgenommen Catgut
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:
	– andere:
4411 94	– – mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger:
4411 94 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 94 10	– – – – mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger
4411 94 90	– – – andere:
ex 4411 94 90	– – – – mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
4412 10 00	– aus Bambus
	– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
4412 31	– – mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:
4412 31 10	– – – aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo Virola und White Lauan
	– anderes:
4412 94	– – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:
4412 94 10	– – – mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz
4412 99	– – anderes:
4412 99 30	– – – mindestens eine Spanplatte enthaltend
4412 99 70	– – – andere
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
	– aus pflanzlichen Stoffen:
4602 11 00	– – aus Bambus:
ex 4602 11 00	– – – ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh und Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen
4602 12 00	– – aus Rattan:
ex 4602 12 00	– – – ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh und Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen
4602 19	– – andere:
	– – – andere:
4602 19 99	– – – – andere
4602 90 00	– andere
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):

KN-Code	Warenbezeichnung
4802 55	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge: – – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen
4802 61	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge: – – in Rollen
4802 62 00	– – in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen
4802 69 00	– – andere
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803: – andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
4804 59	– – andere
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben: – Wellenpapier:
4805 11 00	– – Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)
4805 12 00	– – Strohpapier für die Welle der Wellpappe
4805 19	– – anderes
	– Testliner (wiederaufbereiteter Liner):
4805 24 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4805 25 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
4805 30	– Sulfitpackpapier
	– andere:
4805 91 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe: – Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
4810 29	– – andere
	– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:
4810 31 00	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4810 32	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
4810 39 00	– – andere
	– andere Papiere und Pappen:
4810 92	– – Multiplex
4810 99	– – andere
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art:
4811 10 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert
4811 90 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 10	– Toilettenpapier:
4818 10 10	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger
4818 10 90	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g
4818 40	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:
	– – hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:
4818 40 19	– – – andere
4818 50 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör
4908	Abziehbilder aller Art
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten,

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen:
6506 10 80	– – aus anderen Stoffen
	– andere:
6506 91 00	– – aus Kautschuk oder Kunststoff
6506 99	– – aus anderen Stoffen
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:
6603 20 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock
6603 90	– andere:
6603 90 10	– – Griffe und Knäufe
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:
	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:
6804 22	– – aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813:
6812 80	– aus Krokydolith:
6812 80 10	– – Bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat:
ex 6812 80 10	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6812 80 90	– – andere:
ex 6812 80 90	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– andere:
6812 91 00	– – Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen
6812 92 00	– – Papier, Pappe und Filz
6812 93 00	– – Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen
6812 99	– – andere:
6812 99 10	– – – bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat:
ex 6812 99 10	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6812 99 90	– – – andere:
ex 6812 99 90	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:
	– keinen Asbest enthaltend:
6813 89 00	– – andere:
ex 6813 89 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:
6814 90 00	– andere
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
6815 20 00	– Waren aus Torf
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT:
ex 6902 10 00	– – Platten für Glasöfen
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:
	– – andere:
6902 20 99	– – – andere:
ex 6902 20 99	– – – – Platten für Glasöfen
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6903 10 00	– mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:
7002 20	– Stangen oder Stäbe
	– Rohre:
7002 32 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:
7004 90	– anderes:
7004 90 70	– – sog. Gartenglas
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:

KN-Code	Warenbezeichnung
7006 00 90	– anderes
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:
	– andere:
7009 91 00	– – nicht gerahmt
7009 92 00	– – gerahmt
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:
7010 20 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:
7016 90	– andere
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasienschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasienschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:
7018 90	– andere:
7018 90 10	– – Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):
	– Vorgarne (Luntten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:
7019 12 00	– – Glasseidenstränge (Rovings)
7019 19	– – andere:
7019 19 90	– – – aus Stapelfasern
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:
7019 32 00	– – Vliese:
ex 7019 32 00	– – – mit einer Breite von 200 cm oder weniger
	– andere Gewebe:
7019 51 00	– – mit einer Breite von 30 cm oder weniger

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7019 90	– andere
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:
7102 10 00	– nicht sortiert
	– andere:
7102 31 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 39 00	– – andere
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt
7104 90 00	– andere
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
7108	Gold (einschließlich plattiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:
	– zu nicht monetären Zwecken:
7108 11 00	– – Pulver
7108 13	– – als Halbzeug
7108 20 00	– zu monetären Zwecken
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	Art
7115 7115 90	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: – andere
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)
7117 7117 11 00 7117 19 7117 19 91	Fantasieschmuck: – aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert: – – Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe – – anderer: – – – nicht in Verbindung mit Glas: – – – – vergoldet, versilbert oder platinert
7118	Münzen
7213 7213 91 7213 91 10	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: – anderer: – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm: – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art
7307 7307 11 7307 11 90 7307 19 7307 21 00 7307 22 7307 22 90 7307 23 7307 29 7307 91 00 7307 92 7307 92 90 7307 93	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl: – gegossen: – – aus nicht verformbarem Gusseisen: – – – andere – – andere – andere, aus nichtrostendem Stahl: – – Flansche – – Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde: – – – Bogen und Winkel – – Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen – – andere – andere: – – Flansche – – Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde: – – – Bogen und Winkel – – Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:

KN-Code	Warenbezeichnung
7307 93 11	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger: ---- Bogen und Winkel
7307 93 19	---- andere
7307 93 91	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm: ---- Bogen und Winkel
7307 99	-- andere
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
7308 30 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
7308 90	– andere:
7308 90 10	-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau
	-- andere:
	--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:
7308 90 59	---- andere
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:
	– für flüssige Stoffe:
7309 00 30	– – mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von:
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger
7309 00 90	– für feste Stoffe
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:
	– andere Gitter und Geflechte:
7314 41	-- verzinkt:
7314 41 90	--- andere
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7315 11	– Gelenkketten und Teile davon:
7315 11 90	– – Rollenketten:
7315 12 00	– – – andere
7315 19 00	– – andere Gelenkketten
7315 20 00	– – Teile
	– Gleitschutzketten
	– andere Ketten:
7315 82	– – andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:
7315 82 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger
7315 89 00	– – andere
7315 90 00	– andere Teile
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:
	– raffiniertes Kupfer:
7403 12 00	– – Drahtbarren
7403 13 00	– – Knüppel
7403 19 00	– – anderes
	– Kupferlegierungen:
7403 22 00	– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)
7403 29 00	– – andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)
7405 00 00	Kupfervorlegierungen
7408	Draht aus Kupfer:
	– aus raffiniertem Kupfer:
7408 11 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:
	– ohne Unterlage:
7410 12 00	– – aus Kupferlegierungen
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7413 00 20	– aus raffiniertem Kupfer:
ex 7413 00 20	– – auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
7413 00 80	– aus Kupferlegierungen:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7413 00 80	– – auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer: – Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:
7418 11 00	– – Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
7418 19	– – andere
7419	Andere Waren aus Kupfer:
7419 10 00	– Ketten und Teile davon – andere:
7419 91 00	– – gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet
7419 99	– – andere:
7419 99 10	– – – Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder
7419 99 30	– – – Federn
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger: – ohne Unterlage:
7607 11	– – nur gewalzt
7607 19	– – andere:
7607 19 10	– – – mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm – – – mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 19 99	– – – – andere
7607 20	– auf Unterlage:
7607 20 10	– – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm – – mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:

KN-Code	Warenbezeichnung
7607 20 99	– – – andere
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:
7610 90	– andere:
7610 90 90	– – andere
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
8202 20 00	– Bandsägeblätter
	– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter:
8202 31 00	– – mit arbeitendem Teil aus Stahl
8202 39 00	– – andere, einschließlich Teile
	– andere Sägeblätter:
8202 91 00	– – Langsägeblätter für die Metallbearbeitung
8202 99	– – andere:
	– – – mit arbeitendem Teil aus Stahl:
8202 99 19	– – – – für die Bearbeitung anderer Stoffe
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:
8203 10 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge
8203 20	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:
8203 20 90	– – andere
8203 30 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge
8203 40 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8207 20	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: – Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen:
8207 20 90	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:
8302 10 00	– Scharniere:
ex 8302 10 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8302 20 00	– Laufrädchen oder -rollen:
ex 8302 20 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren:
8302 42 00	– – andere, für Möbel:
ex 8302 42 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8302 49 00	– – andere:
ex 8302 49 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren
8302 60 00	– automatische Türschließer:
ex 8302 60 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:
8303 00 10	– Panzerschränke
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:

KN-Code	Warenbezeichnung
8305 10 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:
8306 29	– Statuetten und andere Ziergegenstände:
8306 30 00	– – andere
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:
8309 90	– andere:
8309 90 10	– – Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm
8309 90 90	– – andere:
ex 8309 90 90	– – – ausgenommen Aluminiumdeckel für Lebensmittel- oder Getränkedosen
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8415 10	– zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen):
8415 10 90	– – „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen) – andere:
8415 82 00	– – andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:
ex 8415 82 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415 83 00	– – ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:
ex 8415 83 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415 90 00	– Teile:
ex 8415 90 00	– – ausgenommen Teile von Klimageräten der Unterposition 8415 81, 8415 82 oder 8415 83 für zivile Luftfahrzeuge
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
8418 10	– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:
8418 10 20	– – mit einem Inhalt von mehr als 340 l:
ex 8418 10 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 10 80	– – andere:
ex 8418 10 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – Teile:
8418 99	– – andere
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
	– Trockner:
8419 32 00	– – für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
8419 40 00	– Destillier- und Rektifizierapparate
8419 50 00	– Wärmeaustauscher:
ex 8419 50 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – andere Apparate und Vorrichtungen:
8419 89	– – andere:
8419 89 10	– – – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8419 89 98	– – – andere
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: – Teile:
8421 91 00	– – von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:
ex 8421 91 00	– – – ausgenommen von Apparaten der Unterposition 8421 19 94 und ausgenommen von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen mit fotografischen Emulsionen der Unterposition 8421 19 99
8421 99 00	– – andere
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:
8424 30	– Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate – andere Apparate:
8424 81	– – für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden: – Flaschenzüge:
8425 19	– – andere:
8425 19 20	– – – Handkettenflaschenzüge:
ex 8425 19 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 19 80	– – – andere:
ex 8425 19 80	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren: – Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:
8426 11 00	– – Konsol- oder Wandlaufkrane
8426 20 00	– Turmdrehkrane
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):
8428 10	– Personen- und Lastenaufzüge:
8428 10 20	– – elektrische:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 8428 10 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 10 80	– – andere:
ex 8428 10 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer: – andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:
8430 49 00	– – andere
8430 50 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:
8450 20 00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg
8450 90 00	– Teile
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:
8465 10	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können – andere:
8465 91	– – Sägemaschinen
8465 92 00	– – Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen
8465 93 00	– – Schleifmaschinen und Poliermaschinen
8465 94 00	– – Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen
8465 95 00	– – Bohrmaschinen und Stemmmaschinen
8465 96 00	– – Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen
8465 99	– – andere:
8465 99 90	– – – andere
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:
8470 50 00	– Registrierkassen
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8474 20	mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand: – Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen
8474 31 00	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
8474 90	– – Beton- und Mörtelmischmaschinen – Teile
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:
8476 21 00	– Getränkeverkaufsautomaten:
8476 90 00	– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen – Teile
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8479 50 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:
8480 30	– Gießereimodelle:
8480 30 90	– – andere
8480 60	– Formen für mineralische Stoffe
8480 71 00	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:
8480 79 00	– – zum Spritzgießen oder Formpressen – – andere
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
8481 10	– Druckminderventile
8481 20	– Ventile für ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung
8481 30	– Rückschlagklappen und -ventile
8481 40	– Überdruckventile und Sicherheitsventile
8481 80	– andere Armaturen und ähnliche Apparate:
	– – andere:
	– – – Regelventile:
8481 80 51	– – – – Temperaturregelventile
	– – – andere:
8481 80 81	– – – – Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):
8482 30 00	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)
8482 50 00	– Zylinderrollenlager
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 10	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:
8483 10 95	– – andere:
ex 8483 10 95	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 20	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager:
8483 20 90	– – andere
8483 30	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen: – – Lagergehäuse:
8483 30 32	– – – für Wälzlager aller Art:
ex 8483 30 32	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 30 38	– – – andere:
ex 8483 30 38	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln: – – Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe):
8483 40 21	– – – Stirnradgetriebe:
ex 8483 40 21	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 23	– – – Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe:
ex 8483 40 23	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 25	– – – Schneckengetriebe:
ex 8483 40 25	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 29	– – – andere:
ex 8483 40 29	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– – Schaltgetriebe:
8483 40 51	– – – Zahnradschaltgetriebe:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 8483 40 51	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 59	– – – andere:
ex 8483 40 59	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 50	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):
8483 50 20	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 50 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 50 80	– – andere:
ex 8483 50 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 90	– Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile:
	– – andere:
8483 90 81	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 90 81	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 90 89	– – – andere:
ex 8483 90 89	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:
8484 90 00	– andere:
ex 8484 90 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 40	– Stromrichter:
8504 40 30	– – von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art:
ex 8504 40 30	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:
8505 90	– andere, einschließlich Teile:
8505 90 10	– – Elektromagnete
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor:
8510 10 00	– Rasierapparate

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8510 20 00	– Haarschneide- und Schermaschinen
8510 30 00	– Haarentferner (Epilatoren)
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte
8512 30	– Hörsignalgeräte:
8512 30 10	– – Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
8512 90	– Teile
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 29	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:
8516 29 10	– – andere
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528:
	– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke:
8517 11 00	– – Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
8517 18 00	– – andere
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 61 00	– – Basisstationen
8517 62 00	– – Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching)- und Wegewahl (routing)

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8517 70	– Teile: – – Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:
8517 70 11 ex 8517 70 11	– – – Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr: – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:
8521 10	– Magnetbandgeräte:
8521 10 95	– – andere:
ex 8521 10 95	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: – magnetische Aufzeichnungsträger:
8523 21 00	– – Karten mit Magnetstreifen
8523 29	– – andere: – – – Magnetbänder; Magnetplatten: – – – – andere:
8523 29 33	– – – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können:
ex 8523 29 33	– – – – – mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
8523 29 39	– – – – – andere:
ex 8523 29 39	– – – – – mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
8523 40	– optische Aufzeichnungsträger: – – andere: – – – Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme:
8523 40 25	– – – – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe – – – – nur zur Tonwiedergabe:
8523 40 39	– – – – – mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm – – – – andere: – – – – – andere:
8523 40 51	– – – – – „Digital versatile discs (DVD)“
8523 40 59	– – – – – andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:
8525 60 00	– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät
8525 80	– Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte: – – Fernsehkameras:
8525 80 19	– – – andere
8525 80 30	– – digitale Fotoapparate – – andere Videokameraaufnahmegeräte:
8525 80 99	– – – andere
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530:
8531 10	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte:
8531 10 30	– – von der für Gebäude verwendeten Art
8531 10 95	– – andere:
ex 8531 10 95	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8531 90	– Teile:
8531 90 85	– – andere
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:
8536 90	– andere Geräte:
8536 90 10	– – Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8543 70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8543 70 30	– – Antennenverstärker – – Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte: – – – für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen:
8543 70 55	– – – – andere
8543 70 90	– – andere
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8544 42 8544 42 10 ex 8544 42 10 8544 49 8544 49 20	elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen: – andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger: – – mit Anschlussstücken versehen: – – – von der für die Telekommunikation verwendeten Art: – – – – für eine Spannung von 80 V oder weniger – – andere: – – – von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger
8703 8703 10 8703 90	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen: – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge – andere
8707 8707 10 8707 10 90	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705: – für Kraftfahrzeuge der Position 8703: – – andere
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon
8711 8711 20 8711 30 8711 40 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: – mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³ – mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³ – mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³
8716 8716 39 8716 39 59	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon: – andere Anhänger zum Befördern von Gütern: – – andere: – – – andere: – – – – neu: – – – – – andere: – – – – – andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:
	– – andere:
8901 90 91	– – – ohne maschinellen Antrieb
8901 90 99	– – – mit maschinellem Antrieb
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:
	– andere:
8903 99	– – andere:
8903 99 10	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
	– – – andere:
8903 99 99	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:
9001 10 90	– – andere
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:
	– Fassungen:
9003 11 00	– – aus Kunststoffen
9003 19	– – aus anderen Stoffen:
9003 19 30	– – – aus unedlen Metallen
9003 19 90	– – – aus anderen Stoffen
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:
9028 90	– Teile und Zubehör:
9028 90 90	– – andere
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
ex 9401 10 00	– – ausgenommen nicht mit Leder überzogen für zivile Luftfahrzeuge
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon,

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:
9405 60 80	– – aus anderen Stoffen:
ex 9405 60 80	– – – ausgenommen aus unedlen Metallen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
9405 99 00	– – andere:
ex 9405 99 00	– – – ausgenommen Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge
9406 00	Vorgefertigte Gebäude:
	– andere:
	– – aus Eisen oder Stahl:
9406 00 31	– – – Gewächshäuser
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:
9506 11	– – Ski
9506 12 00	– – Skibindungen
9506 19 00	– – andere
	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:
9506 21 00	– – Windsurfer
9506 29 00	– – andere
	– Golfschläger und andere Golfausrüstungen:
9506 31 00	– – vollständige Golfschläger
9506 32 00	– – Bälle
9506 39	– – andere
9506 40	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis
	– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:
9506 51 00	– – Tennisschläger, auch ohne Bespannung
9506 59 00	– – andere
	– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:

KN-Code	Warenbezeichnung
9506 61 00	-- Tennisbälle
9506 62	-- aufblasbare Bälle:
9506 62 10	--- aus Leder
9506 69	-- andere
9506 70	-- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:
9506 70 10	--- Schlittschuhe
9506 70 90	-- Teile und Zubehör
	-- andere:
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik
9506 99	-- andere
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:
9507 30 00	-- Angelrollen
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhöhlinge
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:
9507 20	-- Angelhaken, auch mit Vorfach

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU–Serbien

ANHANG Ib

Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

(Artikel 21 SAA)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2915 21 00	– – Essigsäure
2930	Organische Thioverbindungen:
2930 90	– andere:
2930 90 85	– – andere:
ex 2930 90 85	– – – Dithiocarbonate (Xanthate)
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
3208 90	– andere: – – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:

KN-Code	Warenbezeichnung
3208 90 11	– – – Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr
3208 90 19	– – – andere:
ex 3208 90 19	– – – – ausgenommen: - Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyurethan (PU): 2,2-(tert-Butylimino)diethanol I 4,4-Methylen-dicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 20 GHT oder mehr (höchstens 36 GHT), - Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyester-miden (PEI): Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 20 GHT oder mehr (höchstens 40 GHT), - Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyamidimid (PAI): Anhydrid der Trimethyl-diisocyanatsäure in Form einer Lösung in N,N-Methylpyrrolidon, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 25 GHT oder mehr (höchstens 40 GHT) – – andere:
3208 90 91	– – – auf der Grundlage von synthetischen Polymeren
3208 90 99	– – – auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege: – andere:
3304 99 00	– – andere
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel:
3305 10 00	– Haarwaschmittel (Shampoo)
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – Zahnputzmittel
3306 10 00	– Zahnputzmittel
3306 90 00	– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften: – Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:
3307 41 00	– – „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 20	– Seifen in anderen Formen
3401 30 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf
3402 90	– andere:
3402 90 90	– – zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips:
ex 3407 00 00	– ausgenommen Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke

KN-Code	Warenbezeichnung
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	– andere:
3506 99 00	– – andere
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:
3604 90 00	– andere
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger
3606 90	– andere:
3606 90 90	– – andere
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:
3825 90	– andere:
3825 90 10	– – alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3916 20 90	– – andere
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
	– – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
3916 90 11	— — — aus Polyester
3916 90 13	— — — aus Polyamiden
3916 90 15	— — — aus Epoxidharzen
3916 90 19	— — — andere
	— — aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3916 90 51	— — — aus Polymeren des Propylens
3916 90 59	— — — andere
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
	— Rohre und Schläuche, nicht biegsam:
3917 21	— — aus Polymeren des Ethylens:
3917 21 10	— — — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 21 90	— — — andere:
ex 3917 21 90	— — — — ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 22	— — aus Polymeren des Propylens:
3917 22 10	— — — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 22 90	— — — andere:
ex 3917 22 90	— — — — ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 23	— — aus Polymeren des Vinylchlorids:
3917 23 10	— — — nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 23 90	— — — andere:
ex 3917 23 90	— — — — ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 29	— — aus anderen Kunststoffen
	— andere Rohre und Schläuche:
3917 32	— — andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:

KN-Code	Warenbezeichnung
	<p>– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:</p>
3917 32 10	<p>– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert</p> <p>– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:</p>
3917 32 31	– – – – – aus Polymeren des Ethylens
3917 32 35	– – – – – aus Polymeren des Vinylchlorids:
ex 3917 32 35	– – – – – ausgenommen für Dialysatoren
3917 32 39	– – – – – andere
3917 32 51	– – – – andere
	– – – andere:
3917 32 99	– – – – andere
3917 33 00	– – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 3917 33 00	– – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
3917 39	– – andere
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
	– aus Zellkunststoff:
3921 13	– – aus Polyurethanen
3921 14 00	– – aus regenerierter Cellulose
3921 19 00	– – aus anderen Kunststoffen
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 29	– – aus anderen Kunststoffen
3923 30	– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren
3923 40	– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger
3923 50	– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:
3923 50 10	– – Verschluss- oder Flaschenkapseln
3923 90	– andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
3924 3924 90	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen: – andere
3925 3925 10 00 3925 90	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l – andere
3926 3926 30 00 3926 40 00 3926 90 3926 90 50 3926 90 92 3926 90 97 ex 3926 90 97	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914: – Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen – Statuetten und andere Ziergegenstände – andere: – – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse – – andere: – – – aus Folien hergestellt – – – andere: – – – – ausgenommen: - Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger für Kleinkinder); - Rohlinge für Kontaktlinsen
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
4009 4009 11 00 4009 12 00 ex 4009 12 00 4009 21 00 4009 22 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen): – weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: – – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken: – – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge – ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall: – – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke – – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4009 22 00	<ul style="list-style-type: none"> – – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge – ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:
4009 31 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 32 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 32 00	<ul style="list-style-type: none"> – – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge – mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen:
4009 41 00	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 42 00	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 42 00	– – – ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:
	– Förderbänder:
4010 12 00	– – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt
4010 19 00	– – andere
	– Treibriemen:
4010 31 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm
4010 32 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm
4010 33 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm
4010 34 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm
4010 35 00	– – endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm
4010 36 00	– – endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm
4010 39 00	– – andere
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4011 20 90	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 4011 20 90 4011 40 4011 50 00 4011 69 00 4011 99 00	<ul style="list-style-type: none"> – – – mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger – von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art – von der für Fahrräder verwendeten Art – andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen: – – andere – andere: – – andere
4013 4013 10 4013 10 90 4013 20 00 4013 90 00	<p>Luftschläuche aus Kautschuk:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art: – – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art – von der für Fahrräder verwendeten Art – andere
4015 4015 19 4015 90 00	<p>Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe: – – andere – andere
4016 4016 91 00 4016 92 00 4016 93 00 ex 4016 93 00 4016 95 00 4016 99 4016 99 20 ex 4016 99 20 4016 99 52 4016 99 58 4016 99 91	<p>Andere Waren aus Weichkautschuk:</p> <ul style="list-style-type: none"> – andere: – – Bodenbeläge und Fußmatten – – Radiergummi – – Dichtungen: – – – ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge – – andere aufblasbare Waren – – andere: – – – Kompensatoren: – – – – ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge – – – – andere: – – – – für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705: – – – – – Gummi-Metallteile – – – – – andere – – – – andere: – – – – – Gummi-Metallteile:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 4016 99 91	----- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
4016 99 99	----- andere:
ex 4016 99 99	----- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:
ex 4304 00 00	– Waren aus künstlichem Pelzwerk
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:
	– aus Holz:
4410 11	– – Spanplatten:
4410 11 10	– – – roh oder nur geschliffen
4410 11 30	– – – auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet
4410 11 50	– – – auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet
4410 11 90	– – – andere
4410 19 00	– – andere
4410 90 00	– andere
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:
	– mitteldichte Faserplatten (MDF):
4411 12	– – mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:
4411 12 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 12 10	– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 12 90	– – – andere:
ex 4411 12 90	– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 13	– – mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:
4411 13 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4411 13 10	– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 13 90	– – – andere:
ex 4411 13 90	– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 14	– – mit einer Dicke von mehr als 9 mm:
4411 14 10	– – – weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 14 10	– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 14 90	– – – andere:
ex 4411 14 90	– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
	– andere:
4411 92	– – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
4412 10 00	– aus Bambus:
ex 4412 10 00	– – Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
	– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
4412 32 00	– – anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz
4412 39 00	– – anderes
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:
4414 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
4418 40 00	– Verschalungen für Betonarbeiten
4418 60 00	– Pfosten und Balken
4418 90	– andere:
4418 90 10	– – Lamellenholz
4418 90 80	– – andere
4421	Andere Waren aus Holz:
4421 10 00	– Kleiderbügel
4421 90	– andere:
4421 90 91	– – aus Faserplatten
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:

KN-Code	Warenbezeichnung
	– aus pflanzlichen Stoffen:
4602 11 00	– – aus Bambus:
ex 4602 11 00	– – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar hergestellt
4602 12 00	– – aus Rattan:
ex 4602 12 00	– – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar hergestellt
4602 19	– – andere:
	– – – andere:
4602 19 91	– – – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art:
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 30 00	– Tischtücher und Servietten
4818 90	– andere
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
4821 90	– andere
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
4909 00 10	– bedruckte oder illustrierte Postkarten
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien: – andere:
4911 91 00	– – Bilder, Bilddrucke und Fotografien
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
6401 10	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe – andere Schuhe:
6401 92	– – den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend
6401 99 00	– – andere:
ex 6401 99 00	– – – ausgenommen das Knie bedeckend
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff: – Sportschuhe:
6402 12	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
6402 19 00	– – andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: – Sportschuhe:
6403 12 00	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
6403 19 00	– – andere
6403 20 00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen – andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:
6403 59	– – andere: – – – andere: – – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:
6403 59 11	– – – – – mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm – – – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:
6403 59 31	– – – – – weniger als 24 cm – – – – – 24 cm oder mehr:
6403 59 35	– – – – – für Männer
6403 59 39	– – – – – für Frauen
6403 59 50	– – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:
6403 59 91	– – – – – weniger als 24 cm
	– – – – – 24 cm oder mehr:
6403 59 95	– – – – – für Männer
6403 59 99	– – – – – für Frauen
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen:
6506 10 10	– – aus Kunststoff
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:
6603 90	– andere:
6603 90 90	– – andere
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt
6806 90 00	– andere
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:
6813 20 00	– Asbest enthaltend:
ex 6813 20 00	– – Bremsbeläge und Bremsklötze, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– keinen Asbest enthaltend:
6813 81 00	– – Bremsbeläge und Bremsklötze:
ex 6813 81 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere:
6815 91 00	– – Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend
6815 99	– – andere:
6815 99 10	– – – aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden
6815 99 90	– – – andere
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6902 90 00	– andere:
ex 6902 90 00	– – ausgenommen auf der Grundlage von Kohlenstoff oder Zirkon
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänger, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:
6908 90	– andere:
	– – andere:
	– – – andere:
	– – – – andere:
6908 90 99	– – – – – andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken: – Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:
6909 12 00	– – Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr
6909 19 00	– – andere
6909 90 00	– andere
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:
6911 90 00	– andere
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
6914	Anderere keramische Waren:
6914 90	– andere
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas): – vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:
7007 11	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art
7007 19	– – anderes:
7007 19 20	– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht
7007 19 80	– – – anderes – Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):
7007 21	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:
7007 21 20	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art
7007 21 80	– – – anderes:
ex 7007 21 80	– – – – ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge
7007 29 00	– – andere
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:

KN-Code	Warenbezeichnung
7009 10 00	– Rückspiegel für Fahrzeuge
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:
7010 90	– andere:
	– – andere:
	– – – andere, mit einem Nenninhalt von:
	– – – – weniger als 2,5 l:
	– – – – – für Nahrungsmittel und Getränke:
	– – – – – – Flaschen:
	– – – – – – – aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 45	– – – – – – – 0,15 l bis 0,33 l
	– – – – – – – aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 53	– – – – – – – mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l
7010 90 55	– – – – – – – 0,15 l bis 0,33 l
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:
7011 90 00	– andere
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:
7015 90 00	– andere
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:
7016 10 00	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken

KN-Code	Warenbezeichnung
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
7018 20 00	– Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger
7018 90	– andere:
7018 90 90	– – andere
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):
	– Vorgarne (Luntten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:
7019 11 00	– – Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:
7019 39 00	– – andere
7019 40 00	– Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)
	– andere Gewebe:
7019 52 00	– – mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger
7019 59 00	– – andere
7020 00	Andere Waren aus Glas:
7020 00 05	– Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien
	– andere:
7020 00 10	– – aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid
7020 00 30	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C
7020 00 80	– – andere
7117	Fantasieschmuck:
	– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert:
7117 19	– – anderer:
7117 19 10	– – – in Verbindung mit Glas
	– – – nicht in Verbindung mit Glas:

KN-Code	Warenbezeichnung
7117 19 99	– – – – anderer
7117 90 00	– anderer
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:
7208 39 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	– andere:
7216 91	– – aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt
7216 99 00	– – andere
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7217 10	– nicht überzogen, auch poliert:
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:
7217 10 39	– – – – anderer
7217 20	– verzinkt:
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 20 30	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr
7217 20 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:
7302 40 00	– Laschen und Unterlagsplatten
7302 90 00	– andere
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl:
ex 7312 10 20	--- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:
	--- 3 mm oder weniger:
7312 10 49	---- andere:
ex 7312 10 49	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehr als 3 mm:
	---- Litzen:
7312 10 61	----- nicht überzogen:
ex 7312 10 61	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	----- überzogen:
7312 10 65	----- verzinkt:
ex 7312 10 65	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 69	----- andere:
ex 7312 10 69	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 90 00	- andere
ex 7312 90 00	-- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:
7314 20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:
7314 39 00	-- andere
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl – andere Geräte:
7321 89 00	– – andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:
ex 7321 89 00	– – – für Feuerung mit festen Brennstoffen
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: – Heizkörper und Teile davon:
7322 11 00	– – aus Gusseisen
7322 19 00	– – andere
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: – andere:
7323 91 00	– – aus Gusseisen, nicht emailliert
7323 93	– – aus nicht rostendem Stahl
7323 94	– – aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert:
7323 94 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch
7323 99	– – andere:
7323 99 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch
	– – – andere:
7323 99 99	– – – – andere
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: – Badewannen:
7324 21 00	– – aus Gusseisen, auch emailliert
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile:
ex 7324 90 00	– – ausgenommen Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl

KN-Code	Warenbezeichnung
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:
	– Kupferlegierungen:
7403 21 00	– – Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:
	– aus Kupferlegierungen:
7407 29	– – andere
7408	Draht aus Kupfer:
	– aus raffiniertem Kupfer:
7408 19	– – anderer
	– aus Kupferlegierungen:
7408 22 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:
	– ohne Unterlage:
7410 11 00	– – aus raffiniertem Kupfer
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon
7419	Andere Waren aus Kupfer:
	– andere:
7419 99	– – andere:
7419 99 90	– – – andere
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:
	– aus Aluminiumlegierungen:
7604 29	– – andere:
7604 29 10	– – – Stangen (Stäbe)
7605	Draht aus Aluminium:
	– aus nicht legiertem Aluminium:
7605 19 00	– – anderer
	– aus Aluminiumlegierungen:
7605 21 00	– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm
7605 29 00	– – anderer

KN-Code	Warenbezeichnung
7608	Rohre aus Aluminium:
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen:
	– – andere:
7608 20 81	– – – nur stranggepresst:
ex 7608 20 81	– – – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium
7616	Andere Waren aus Aluminium
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):
8202 10 00	– Handsägen
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb

KN-Code	Warenbezeichnung
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: – Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
8207 13 00	– – mit arbeitendem Teil aus Cermets
8207 19	– – andere, einschließlich Teile:
8207 19 90	– – – andere
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden
8207 50	– Bohrwerkzeuge
8207 60	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge
8207 70	– Fräswerkzeuge
8207 80	– Drehwerkzeuge
8207 90	– andere auswechselbare Werkzeuge: – – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:
8207 90 30	– – – Schraubendrehereinsätze
8207 90 50	– – – Verzahnwerkzeuge – – – andere, mit arbeitendem Teil: – – – – aus Cermets:
8207 90 71	– – – – – für die Metallbearbeitung
8207 90 78	– – – – – andere – – – – – aus anderen Stoffen:
8207 90 91	– – – – – für die Metallbearbeitung
8207 90 99	– – – – – andere
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:
8211 10 00	– Zusammenstellungen

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	– andere:
8211 91	– – Tischmesser mit feststehender Klinge
8211 92 00	– – andere Messer mit feststehender Klinge
8211 93 00	– – Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau
8211 94 00	– – Klingen
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltnmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten
8215 20	– andere Zusammenstellungen
	– andere:
8215 99	– – andere
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:
8301 10 00	– Vorhängeschlösser
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss
8301 60 00	– Teile
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
8302 41 00	– – Baubeschläge
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:
8305 20 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen
8305 90 00	– andere, einschließlich Teile
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl:
ex 8307 10 00	– – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:
8309 10 00	– Kronenverschlüsse
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:
8311 10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:
	– Dampfkessel:
8402 11 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h
8402 12 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger
8402 19	– – andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:
	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
8407 31 00	– – mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
8407 32	– – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³
8407 33	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³ :
8407 33 90	– – – andere
8407 34	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ :
8407 34 10	– – – für die industrielle Montage:
	- von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,
	- von Kraftfahrzeugen der Position 8703,
	- von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ ,
	- von Kraftfahrzeugen der Position 8705:
ex 8407 34 10	– – – – ausgenommen von Kraftfahrzeugen der Position 8703
	– – – – andere:
	– – – – neu, mit einem Hubraum von:
8407 34 91	– – – – – 1 500 cm ³ oder weniger
8407 34 99	– – – – – mehr als 1 500 cm ³
8407 90	andere Motoren
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
8408 20	– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
	– – andere:
	– – – für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von:
8408 20 31	– – – – 50 kW oder weniger
8408 20 35	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW
	– – – für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:
8408 20 51	– – – – 50 kW oder weniger
8408 20 55	– – – – mehr als 50 kW bis 100 kW:
ex 8408 20 55	– – – – – ausgenommen für die industrielle Montage
8408 90	– andere Motoren:
	– – andere:
	– – – neu, mit einer Leistung von:
8408 90 41	– – – – 15 kW oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8408 90 41	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 43	----- mehr als 15 kW bis 30 kW:
ex 8408 90 43	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 45	----- mehr als 30 kW bis 50 kW:
ex 8408 90 45	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 47	----- mehr als 50 kW bis 100 kW:
ex 8408 90 47	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
	– Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:
8412 21	– – linear arbeitend (Zylinder):
8412 21 20	– – – Hydrosysteme:
ex 8412 21 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 21 80	– – – andere:
ex 8412 21 80	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 29	– – andere:
8412 29 20	– – – Hydrosysteme:
ex 8412 29 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– – – andere:
8412 29 81	– – – – Hydromotoren:
ex 8412 29 81	– – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 29 89	– – – – andere:
ex 8412 29 89	– – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Druckluftmotoren:
8412 31 00	– – linear arbeitend (Zylinder):
ex 8412 31 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 39 00	– – andere:
ex 8412 39 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 80	– andere:
8412 80 10	– – Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf
8412 80 80	– – andere:
ex 8412 80 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90	– Teile:
8412 90 20	– – von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken:
ex 8412 90 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8412 90 40	-- von Hydromotoren:
ex 8412 90 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90 80	-- andere:
ex 8412 90 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:
	-- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt:
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art
8413 19 00	-- andere:
ex 8413 19 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 20 00	-- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterpositionen 8413 11 oder 8413 19:
ex 8413 20 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 30	-- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:
8413 30 80	-- andere:
ex 8413 30 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 40 00	-- Betonpumpen
8413 50	-- andere oszillierende Verdrängerpumpen:
8413 50 20	-- Hydroaggregate:
ex 8413 50 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 40	-- Dosierpumpen:
ex 8413 50 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
	--- Kolbenpumpen:
8413 50 61	----- Hydropumpen:
ex 8413 50 61	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 69	----- andere:
ex 8413 50 69	----- ausgenommen Kolbenpumpen mit einer Kapazität von mehr als 15 l/s und ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 80	--- andere:
ex 8413 50 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60	-- andere rotierende Verdrängerpumpen:
8413 60 20	-- Hydroaggregate:
ex 8413 60 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	-- andere:
	--- Zahnradpumpen:
8413 60 31	---- Hydropumpen:
ex 8413 60 31	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 39	---- andere:
ex 8413 60 39	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- Flügelzellenpumpen:
8413 60 61	---- Hydropumpen:
ex 8413 60 61	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 69	---- andere:
ex 8413 60 69	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen:
ex 8413 60 70	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 80	--- andere:
ex 8413 60 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70	- andere Kreiselpumpen:
	-- Tauchmotorpumpen:
8413 70 21	--- einstufig
8413 70 29	--- mehrstufig
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger:
ex 8413 70 35	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehr als 15 mm:
8413 70 45	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen:
ex 8413 70 45	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- Radialkreiselpumpen:
	----- einstufig:
	----- einströmig:
8413 70 51	----- in Blockbauweise:
ex 8413 70 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 59	----- andere:
ex 8413 70 59	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8413 70 65	----- mehrströmig:
ex 8413 70 65	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 75	----- mehrstufig:
ex 8413 70 75	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- andere Kreiselpumpen:
8413 70 81	----- einstufig:
ex 8413 70 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 89	----- mehrstufig:
ex 8413 70 89	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:
8413 81 00	-- Pumpen:
ex 8413 81 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 82 00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten
	- Teile:
8413 91 00	-- von Pumpen:
ex 8413 91 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 92 00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger:
ex 8414 30 20	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:
8414 30 89	-- andere:
ex 8414 30 89	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert
	- Ventilatoren:
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:
ex 8414 51 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59	-- andere:
8414 59 20	--- Axialventilatoren:
ex 8414 59 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59 40	--- Zentrifugalventilatoren:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8414 59 40	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59 80	---- andere:
ex 8414 59 80	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger
8414 80	- andere:
	-- Turbokompressoren:
8414 80 11	---- einstufig:
ex 8414 80 11	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 19	---- mehrstufig:
ex 8414 80 19	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:
	---- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:
8414 80 22	----- 60 m ³ oder weniger:
ex 8414 80 22	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 28	----- mehr als 60 m ³ :
ex 8414 80 28	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:
8414 80 51	----- 120 m ³ oder weniger:
ex 8414 80 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 59	----- mehr als 120 m ³ :
ex 8414 80 59	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- rotierende Verdrängerkompressoren:
8414 80 73	---- einwellig:
ex 8414 80 73	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- mehrwellig:
8414 80 75	----- Schraubenkompressoren:
ex 8414 80 75	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 78	----- andere:
ex 8414 80 78	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 80	-- andere:
ex 8414 80 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:
8416 10	– Brenner für flüssigen Brennstoff
8416 30 00	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:
8417 20	– Backöfen
8417 80	– andere:
8417 80 20	– – Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten
8417 80 80	– – andere
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
	– Haushaltskühlschränke:
8418 21	– – Kompressorkühlschränke:
8418 21 10	– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l
	– – – andere:
	– – – – andere, mit einem Inhalt von:
8418 21 91	– – – – – 250 l oder weniger
8418 21 99	– – – – – mehr als 250 l bis 340 l
8418 29 00	– – andere
8418 30	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:
8418 30 20	– – mit einem Inhalt von 400 l oder weniger:
ex 8418 30 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 30 80	– – mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l:
ex 8418 30 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 40	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:
8418 40 20	– – mit einem Inhalt von 250 l oder weniger:
ex 8418 40 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 40 80	– – mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l:
ex 8418 40 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren:
	– – Schaukülmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):
8418 50 19	– – – andere
	– – andere Külmöbel:
8418 50 91	– – – Gefrier- und Tiefkülmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40
8418 50 99	– – – andere
	– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:
8418 61 00	– – Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
ex 8418 61 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 69 00	– – andere:
ex 8418 69 00	– – – ausgenommen Absorptionswärmepumpen und ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
8418 91 00	– – Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
8419 11 00	– – Gasdurchlauferhitzer
8419 19 00	– – andere
	– Trockner:
8419 31 00	– – für landwirtschaftliche Erzeugnisse
8419 39	– – andere
	– andere Apparate und Vorrichtungen:
8419 81	– – zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:
8419 81 20	– – – Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken:
ex 8419 81 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8419 81 80 ex 8419 81 80	– – – andere: – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8421 8421 39 8421 39 20 ex 8421 39 20 8421 39 40 ex 8421 39 40 8421 39 90 ex 8421 39 90	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen: – – andere: – – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft: – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – – – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen: – – – – – durch nasses Verfahren: – – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – – – – – andere: – – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8422 8422 11 00 8422 19 00	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure: – Geschirrspülmaschinen: – – Haushaltsgeschirrspülmaschinen – – andere
8423 8423 10 8423 30 00 8423 81 8423 82 8423 89 00	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art: – Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen – Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen – andere Waagen: – – für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger – – für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg – – andere
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8424 10	– Feuerlöscher, auch mit Füllung:
8424 10 20	– – mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger:
ex 8424 10 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8424 10 80	– – andere:
ex 8424 10 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden: – andere Zugwinden; Spille:
8425 31 00	– – mit Elektromotor:
ex 8425 31 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 39	– – andere:
8425 39 30	– – – mit Kolbenverbrennungsmotor:
ex 8425 39 30	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 39 90	– – – andere:
ex 8425 39 90	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Hubwinden:
8425 41 00	– – ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art
8425 42 00	– – andere hydraulische Hubwinden:
ex 8425 42 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 49 00	– – andere:
ex 8425 49 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren: – andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:
8426 41 00	– – mit luftbereiften Rädern
8426 49 00	– – andere
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8426 91	– – ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt
8426 99 00	– – andere
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):
8428 20	– pneumatische Stetigförderer – andere Stetigförderer für Waren:
8428 33 00	– – andere, mit Bändern oder Gurten:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8428 33 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 39	-- andere:
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen:
ex 8428 39 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 39 90	--- andere:
ex 8428 39 90	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8428 90 30	-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten
	-- andere:
	--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt:
8428 90 71	---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt
8428 90 79	---- andere
	--- andere:
8428 90 91	---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut
8428 90 95	---- andere:
ex 8428 90 95	---- ausgenommen Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):
8429 11 00	-- auf Gleisketten:
ex 8429 11 00	--- mit einer Leistung von weniger als 250 kW
8429 19 00	-- andere
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:
8429 51	-- Frontschaufellader:
	--- andere:
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten
8429 51 99	---- andere
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen
8429 59 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437:
	– Rasenmäher:
8433 11	– – mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk
8433 19	– – andere
8433 20	– andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau
8433 30	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte
8433 40	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen
	– andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:
8433 51 00	– – Mähdrescher
8433 52 00	– – andere Dreschmaschinen und -geräte
8433 53	– – Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:
8433 53 30	– – – Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen
8433 59	– – andere:
	– – – Feldhäcksler:
8433 59 11	– – – – selbstfahrend
8433 59 19	– – – – andere
8433 60 00	– Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:
8435 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:
8437 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten
8437 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung: – Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8450 11	– – Waschvollautomaten:
8450 11 90	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg
8450 12 00	– – andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner
8450 19 00	– – andere
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen: – Trockner:
8451 21	– – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8451 29 00	– – andere
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:
8456 10 00	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen:
ex 8456 10 00	– – ausgenommen von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen verwendeten Art
8456 20 00	– Ultraschallwerkzeugmaschinen
8456 30	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen
8456 90 00	– andere
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets:
8463 10	– Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:
8463 10 90	– – andere
8463 20 00	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen
8463 30 00	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht
8463 90 00	– andere
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
8474 32 00	– – Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen
8474 39	– – andere
8474 80	– andere Maschinen und Apparate
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:

KN-Code	Warenbezeichnung
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren
8479 89	-- andere:
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
8481 80	-- andere Armaturen und ähnliche Apparate:
	-- Sanitärarmaturen:
8481 80 11	--- Mischarmaturen
8481 80 19	--- andere
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:
8481 80 31	--- Thermostatventile
8481 80 39	--- andere
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche
	-- andere:
	--- Regelventile:
8481 80 59	---- andere
	--- andere:
	---- Schieber:
8481 80 61	----- aus Gusseisen
8481 80 63	----- aus Stahl
8481 80 69	----- andere
	---- Ventile:
8481 80 71	----- aus Gusseisen
8481 80 73	----- aus Stahl
8481 80 79	----- andere
8481 80 85	---- Klappen
8481 80 87	---- Membranarmaturen
8481 90 00	-- Teile
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):
8482 10	-- Kugellager:
8482 10 90	-- andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 10	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln: – – Kurbeln und Kurbelwellen:
8483 10 21	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 10 21	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 25	– – – aus Stahl, freiformgeschmiedet:
ex 8483 10 25	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 29	– – – andere:
ex 8483 10 29	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 50	– – Gelenkwellen:
ex 8483 10 50	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 30	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:
8483 30 80	– – Gleitlager und Lagerschalen:
ex 8483 30 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln:
8483 40 30	– – Kugel- oder Rollenrollspindeln:
ex 8483 40 30	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 90	– – andere:
ex 8483 40 90	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 60	– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 60 20	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 60 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 60 80	– – andere:
ex 8483 60 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör:
8486 20	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen:
8486 20 90	– – andere
8486 30	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen:
8486 30 30	– – Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)
8486 40 00	– in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 10	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger
8501 20 00	– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:
ex 8501 20 00	– – ausgenommen mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW für zivile Luftfahrzeuge
	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
8501 31 00	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 31 00	– – – ausgenommen Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W, Gleichstromgeneratoren, für zivile Luftfahrzeuge
8501 32	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
8501 32 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW:
ex 8501 32 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 32 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 W bis 75 kW:
ex 8501 32 80	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 33 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 W bis 375 kW:
ex 8501 33 00	– – – ausgenommen Motoren mit einer Leistung von 150 W oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge
8501 34	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kW:
8501 34 50	– – – Fahrmotoren
	– – – andere, mit einer Leistung von:
8501 34 92	– – – – mehr als 375 kW bis 750 kW:
ex 8501 34 92	– – – – – ausgenommen Generatoren für zivile Luftfahrzeuge
8501 34 98	– – – – mehr als 750 kW:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8501 34 98	– – – – – ausgenommen Generatoren für zivile Luftfahrzeuge
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 53	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
	– – – andere, mit einer Leistung von:
8501 53 94	– – – – mehr als 375 kW bis 750 kW
8501 53 99	– – – – mehr als 750 kW
	– Wechselstromgeneratoren:
8501 62 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
ex 8501 62 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 63 00	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
ex 8501 63 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 64 00	– – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:
	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8502 11	– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
8502 11 20	– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8502 11 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 11 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA:
ex 8502 11 80	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 12 00	– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
ex 8502 12 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 13	– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:
8502 13 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
ex 8502 13 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 13 40	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA:
ex 8502 13 40	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 13 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA:
ex 8502 13 80	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8502 20 20	– – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8502 20 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20 40	– – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA:
ex 8502 20 40	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
ex 8502 20 60	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA:
ex 8502 20 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere Stromerzeugungsaggregate:
8502 39	-- andere:
8502 39 20	--- Turbogeneratoren:
ex 8502 39 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 39 80	--- andere:
ex 8502 39 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8502 40 00	-- elektrische rotierende Umformer:
ex 8502 40 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 10	-- Vorschaltgeräte für Entladungslampen:
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator:
ex 8504 10 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 10 80	-- andere:
ex 8504 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere Transformatoren:
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:
	--- Messwandler:
8504 31 21	---- Spannungswandler:
ex 8504 31 21	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 31 29	---- andere:
ex 8504 31 29	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 31 80	--- andere:
ex 8504 31 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA
8504 40	-- Stromrichter:
	-- andere:
8504 40 40	--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter:
ex 8504 40 40	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- andere:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ----- andere: ----- Wechselrichter:
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8504 40 84	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 50	– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 50 95	– andere:
ex 8504 50 95	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:
8505 20 00	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen
8505 90	– andere, einschließlich Teile:
8505 90 30	– – Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen
8505 90 90	– – Teile
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:
8506 10	– Mangandioxidelemente und -batterien:
	– – alkalische:
8506 10 11	– – – Rundzellen
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
8507 10	– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):
	– – mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger:
8507 10 41	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 10 41	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 10 49	– – – andere:
ex 8507 10 49	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– – mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:
8507 10 92	– – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 10 92	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 10 98	– – – andere:
ex 8507 10 98	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20	– andere Blei-Akkumulatoren:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	-- Antriebsakkumulatoren:
8507 20 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 20 41	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20 49	--- andere:
ex 8507 20 49	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
8507 20 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 20 92	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20 98	--- andere:
ex 8507 20 98	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 30	-- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:
8507 30 20	-- gasdichte:
ex 8507 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
8507 30 81	--- Antriebsakkumulatoren:
ex 8507 30 81	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 30 89	--- andere:
ex 8507 30 89	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 40 00	-- Nickel-Eisen-Akkumulatoren:
ex 8507 40 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80	-- andere Akkumulatoren:
8507 80 20	-- Nickelhydrid-Akkumulatoren:
ex 8507 80 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80 30	-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren:
ex 8507 80 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80 80	-- andere:
ex 8507 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90	-- Teile:
8507 90 20	-- Platten für Akkumulatoren:
ex 8507 90 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren):
ex 8507 90 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90 90	-- andere:
ex 8507 90 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 60	– andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:
8516 60 10	– – Vollherde
8516 80	– elektrische Heizwiderstände:
8516 80 20	– – mit einem Träger aus Isolierstoff versehen:
ex 8516 80 20	– – – ausgenommen nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Anschlüssen versehen, zum Verhindern des Vereisens oder zum Enteisen, für zivile Luftfahrzeuge
8516 80 80	– – andere:
ex 8516 80 80	– – – ausgenommen nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Anschlüssen versehen, zum Verhindern des Vereisens oder zum Enteisen, für zivile Luftfahrzeuge
8516 90 00	– Teile
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528: – andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 62 00	– – Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching)- und Wegewahl (routing):
ex 8517 62 00	– – – Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen: – Lautsprecher, auch in Gehäusen:

KN-Code	Warenbezeichnung
8518 21 00	– – Einzellautsprecher im Gehäuse:
ex 8518 21 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 22 00	– – zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher):
ex 8518 22 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 29	– – andere:
8518 29 95	– – – andere:
ex 8518 29 95	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät: – Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
8528 72	– – andere, für mehrfarbiges Bild: – – – andere: – – – – mit eingebauter Bildröhre: – – – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:
8528 72 35	– – – – – mehr als 52 cm bis 72 cm
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:
8535 10 00	– Sicherungen – Leistungsschalter:
8535 21 00	– – für eine Spannung von weniger als 72,5 kV
8535 29 00	– – andere
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter
8535 90 00	– andere
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:
8536 10	– Sicherungen
8536 20	– Leistungsschalter

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen
	– Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:
8536 61	– – Lampenfassungen
8536 90	– andere Geräte:
8536 90 01	– – vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen
8536 90 85	– – andere
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
8539 10 00	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):
ex 8539 10 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:
8539 32	– – Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen
8539 39 00	– – andere
	– Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
8539 41 00	– – Bogenlampen
8539 49	– – andere:
8539 49 10	– – – Ultraviolettlampen
8539 90	– Teile:
8539 90 10	– – Lampensockel
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):
8540 20	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren:
8540 20 80	– – andere
8540 40 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm
8540 50 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild
8540 60 00	– andere Kathodenstrahlröhren

KN-Code	Warenbezeichnung
	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:
8540 71 00	– – Magnetronen
8540 72 00	– – Klystronen
8540 79 00	– – andere
	– andere Elektronenröhren:
8540 81 00	– – Empfänger- und Verstärkerrohren
8540 89 00	– – andere
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
	– Wickeldrähte:
8544 11	– – aus Kupfer
8544 19	– – andere
8544 30 00	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art:
ex 8544 30 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8544 70 00	– Kabel aus optischen Fasern
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)
8606	Schienengebundene Güterwagen:
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10
	– andere:
8606 91	– – gedeckt und geschlossen:
8606 91 80	– – – andere:
ex 8606 91 80	– – – – wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10
8606 99 00	– – andere
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen:
8701 20 10	– – neu
8701 90	– andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8701 90 35	<p>-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:</p> <p>--- neu, mit einer Motorleistung von:</p> <p>---- mehr als 75 kW bis 90 kW</p>
8703	<p>Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:</p> <p>-- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</p>
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:
8703 21 10	--- neu:
ex 8703 21 10	---- zerlegt (1. Grad)
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :
8703 22 10	--- neu:
ex 8703 22 10	---- zerlegt (1. Grad)
ex 8703 22 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 22 90	--- gebraucht
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :
	--- neu:
8703 23 11	---- Wohnmobile
8703 23 19	---- andere:
ex 8703 23 19	----- zerlegt (1. Grad)
ex 8703 23 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 23 90	--- gebraucht
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :
8703 24 10	--- neu:
ex 8703 24 10	---- zerlegt (1. Grad)
	-- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:
8703 31 10	--- neu:
ex 8703 31 10	---- zerlegt (1. Grad)
8703 31 90	--- gebraucht
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 32 11	---- Wohnmobile

KN-Code	Warenbezeichnung
8703 32 19	----- andere:
ex 8703 32 19	----- zerlegt (1. Grad)
ex 8703 32 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 32 90	---- gebraucht
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
	---- neu:
8703 33 11	---- Wohnmobile
8703 33 19	---- andere:
ex 8703 33 19	----- zerlegt (1. Grad)
8704	Lastkraftwagen:
	-- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	---- andere:
	----- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
8704 21 31	----- neu:
ex 8704 21 31	----- zerlegt (1. Grad)
	----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:
8704 21 91	----- neu:
ex 8704 21 91	----- zerlegt (1. Grad)
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	---- andere:
8704 22 91	---- neu:
ex 8704 22 91	----- zerlegt (1. Grad)
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	---- andere:
8704 23 91	---- neu:
ex 8704 23 91	----- zerlegt (1. Grad)
	-- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:

KN-Code	Warenbezeichnung
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8704 31 31	----- neu:
ex 8704 31 31	----- zerlegt (1. Grad)
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8704 31 91	----- neu:
ex 8704 31 91	----- zerlegt (1. Grad)
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	--- andere:
8704 32 91	---- neu:
ex 8704 32 91	----- zerlegt (1. Grad)
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:
8707 10	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703:
8707 10 10	-- für die industrielle Montage
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:
8711 10 00	-- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
8711 50 00	-- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³
8711 90 00	-- andere
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713:
	-- für Krafträder (einschließlich Mopeds):
8714 11 00	-- Sättel
8714 19 00	-- andere
	-- andere:
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
8714 92	-- Felgen und Speichen
8714 93	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon
8714 95 00	-- Sättel
8714 96	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon
8714 99	-- andere
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:
8716 10	-- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen
8716 20 00	-- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung
	-- andere Anhänger zum Befördern von Gütern:
8716 31 00	-- -- Anhänger mit Tankaufbau
8716 39	-- -- andere:
8716 39 10	-- -- -- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)
	-- -- -- andere:
	-- -- -- -- neu:
8716 39 30	-- -- -- -- Sattelanhänger
	-- -- -- -- andere:
8716 39 51	-- -- -- -- -- einachsige
8716 39 80	-- -- -- -- gebraucht
8716 40 00	-- andere Anhänger
8716 80 00	-- andere Fahrzeuge
8716 90	-- Teile
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:
	-- Fassungen:
9003 19	-- -- aus anderen Stoffen:
9003 19 10	-- -- -- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:
9004 10	-- Sonnenbrillen
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:
9028 10 00	-- Gaszähler

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
9028 20 00	– Flüssigkeitszähler
9028 30	– Elektrizitätszähler
9028 90	– Teile und Zubehör:
9028 90 10	– – für Elektrizitätszähler
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104
9105	Andere Uhren
9113	Uhrarmbänder und Teile davon
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30 10	– – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern
9401 80 00	– andere Sitzmöbel
9401 90	– Teile:
9401 90 10	– – von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
	– – andere:
9401 90 80	– – – andere
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 20	– andere Metallmöbel:
9403 20 20	– – Betten:
ex 9403 20 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9403 20 80	– – andere:
ex 9403 20 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9403 70 00	– Kunststoffmöbel:
ex 9403 70 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:
9403 81 00	– – aus Bambus oder Rattan
9403 89 00	– – andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
9403 90	– Teile:
9403 90 10	– – aus Metall
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
9404 10 00	– Sprungrahmen
	– Auflegematratzen:
9404 21	– – aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen
9404 30 00	– Schlafsäcke
9404 90	– andere
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9405 10	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:
	– – aus Kunststoffen:
9405 10 21	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art
9405 10 28	– – – andere:
ex 9405 10 28	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9405 10 30	– – aus keramischen Stoffen
9405 10 50	– – aus Glas
	– – aus anderen Stoffen:
9405 10 91	– – – von der mit Glühlampen verwendeten Art
9405 10 98	– – – andere:
ex 9405 10 98	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9405 20	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen
9405 30 00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art
9405 40	– andere elektrische Beleuchtungskörper
9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:
9405 60 20	– – aus Kunststoffen:
ex 9405 60 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:

KN-Code	Warenbezeichnung
9405 91	-- aus Glas: --- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)
9405 92 00	-- aus Kunststoffen:
ex 9405 92 00	--- ausgenommen Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge
9406 00	Vorgefertigte Gebäude: -- andere: -- aus Eisen oder Stahl:
9406 00 38	--- andere
9406 00 80	-- aus anderen Stoffen
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
9503 00 10	-- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen:
ex 9503 00 10	--- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge -- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör:
9503 00 21	-- Puppen
9503 00 29	-- Teile und Zubehör
9503 00 30	-- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen -- andere Bausätze und Baukastenspielzeug:
9503 00 35	-- aus Kunststoff
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen:
ex 9503 00 39	--- ausgenommen aus Holz -- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:
9503 00 41	-- Füllmaterial enthaltend
9503 00 49	-- andere:
ex 9503 00 49	--- ausgenommen aus Holz
9503 00 55	-- Musikspielzeuginstrumente und -geräte -- Puzzles:
9503 00 69	-- andere
9503 00 70	-- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen

KN-Code	Warenbezeichnung
	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:
9503 00 75	– – aus Kunststoff
9503 00 79	– – aus anderen Stoffen
	– andere:
9503 00 81	– – Spielzeugwaffen
9503 00 85	– – Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall
	– – andere:
9503 00 95	– – – aus Kunststoff
9503 00 99	– – – andere
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen):
9504 10 00	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art
9504 20	– Billardspiele aller Art und Zubehör:
9504 20 90	– – andere
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)
9504 40 00	– Spielkarten
9504 90	– andere
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:
9507 10 00	– Angelruten
9507 20	– Angelhaken, auch mit Vorfach
9507 90 00	– andere
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:

KN-Code	Warenbezeichnung
9603 21 00	– – Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse
9603 29	– – andere
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:
9603 30 90	– – Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung
9607	Reißverschlüsse und Teile davon:
	– Reißverschlüsse:
9607 11 00	– – mit Zähnen aus unedlen Metallen
9607 19 00	– – andere
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
9612 10	– Bänder
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon
9615	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln

KN-Code	Warenbezeichnung
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU–Serbien

ANHANG Ic

Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

(Artikel 21 SAA)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 85 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- f) am 1. Januar des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30: – andere:
3006 92 00	– – pharmazeutische Abfälle
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:
3304 10 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen
3304 20 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen
3304 30 00	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege
	– andere:
3304 91 00	– – Puder, lose oder fest

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel:
3305 20 00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)
3305 30 00	– Haarlacke
3305 90	– andere
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze – Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:
3307 49 00	– – andere
3307 90 00	– andere
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 11 00	– – zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)
3401 19 00	– – andere
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 90	– andere:
3402 90 10	– – grenzflächenaktive Zubereitungen:
ex 3402 90 10	– – – ausgenommen Schaumbildner
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
3604 10 00	– Feuerwerkskörper
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:
3825 10 00	– Siedlungsabfälle
3825 20 00	– Klärschlamm
3825 30 00	– klinische Abfälle
	– Abfälle von organische Lösemitteln:
3825 41 00	– – halogeniert
3825 49 00	– – andere
3825 50 00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten
	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:
3825 61 00	– – überwiegend organische Bestandteile enthaltend
3825 69 00	– – andere
3825 90	– andere:
3825 90 90	– – andere
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:
3923 10 00	– Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 21 00	– – aus Polymeren des Ethylens
3923 50	– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:
3923 50 90	– – andere
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:
3924 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3925 20 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwelle
3925 30 00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:
3926 10 00	– Büro- oder Schulartikel
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:
	– Luftreifen, runderneuert:
4012 11 00	– – von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4012 12 00	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4012 13 00	– – von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
ex 4012 13 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
4012 19 00	– – andere
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht:
ex 4012 20 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
4012 90	– andere
4013	Luftschläuche aus Kautschuk:
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4013 10 10	– – von der für Personenkraftwagen verwendeten Art
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk:
	– andere:
4016 94 00	– – Fender, auch aufblasbar
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
4205 00 90	– andere
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:

KN-Code	Warenbezeichnung
4414 00 90	– andere
4415	Kisten, Kistchen, Verschlage, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungstrager, aus Holz; Palettenaufsatzwande aus Holz
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe fur Besen, Bursten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhsleisten und Schuhspanner, aus Holz
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschlielich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fubodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
4418 10	– Fenster, Fensterturen, Rahmen und Verkleidungen dafur
4418 20	– Turen und Rahmen dafur, Turverkleidungen und -schwelle
4421	Andere Waren aus Holz:
4421 90	– andere:
4421 90 98	– – andere
4817	Briefumschlage, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und hnlichen Behaltnissen, aus Papier oder Pappe
4818	Toilettenpapier und hnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitaren Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Groe oder auf Form zugeschnitten; Taschentucher, Abschminktucher, Handtucher, Tischtucher, Servietten, Windeln fur Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttucher und hnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Korperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehor, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 20	– Taschentucher, Abschminktucher und Handtucher
4819	Schachteln, Kartons, Sacke, Beutel, Tuten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Buros, Geschaften und dergleichen verwendeten Art
4820	Register, Bucher fur die kaufmannische Buchfuhrung, Merkbucher, Auftragsbucher, Quittungsbucher, Notiz- und Tagebucher, auch mit Kalendarium, Notizblocke, Briefpapierblocke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (fur Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbande und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Burobedarfs und des Papierhandels, einschlielich Durchschreibesatze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben fur Muster oder fur Sammlungen und Buchhullen, aus Papier oder Pappe
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
4821 10	– bedruckt

KN-Code	Warenbezeichnung
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern: – Tablett, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:
4823 61 00	– – aus Bambus
4823 69	– – andere
4823 90	– andere:
4823 90 40	– – Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken
4823 90 85	– – andere
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:
4909 00 90	– andere
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen
	– andere:
4911 99 00	– – andere:
ex 4911 99 00	– – – ausgenommen gedruckte optisch variable Elemente (Hologramme)
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
	– andere Schuhe:
6401 99 00	– – andere:
ex 6401 99 00	– – – das Knie bedeckend
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:
6402 20 00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt
	– andere Schuhe:
6402 91	– – den Knöchel bedeckend
6402 99	– – andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:
6403 40 00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
6403 51	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:
6403 59	– – den Knöchel bedeckend
6403 59 05	– – andere:
	– – – mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle
6403 91	– andere Schuhe:
6403 99	– – den Knöchel bedeckend
	– – andere
6405	Andere Schuhe
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT:
ex 6902 10 00	– – ausgenommen Platten für Glasöfen
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:
6908 10	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann
6908 90	– andere:
	– – aus gewöhnlichem Ton:

KN-Code	Warenbezeichnung
6908 90 11	--- Spaltplatten
	--- andere, mit einer größten Dicke von:
6908 90 21	---- 15 mm oder weniger
6908 90 29	---- mehr als 15 mm
	-- andere:
6908 90 31	--- Spaltplatten
	--- andere:
6908 90 51	---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger
	---- andere:
6908 90 91	----- aus Steinzeug
6908 90 93	----- aus Steingut oder feinen Erden
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
6914	Andere keramische Waren:
6914 10 00	- aus Porzellan
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:
7010 90	- andere:
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser
	-- andere:
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren
	--- andere, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr
	---- weniger als 2,5 l:
	----- für Nahrungsmittel und Getränke:
	----- Flaschen:
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:
7010 90 41	----- 1 l oder mehr
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l

KN-Code	Warenbezeichnung
7010 90 51	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: ----- 1 l oder mehr
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l
7010 90 61	----- andere, mit einem Nenninhalt von: ----- 0,25 l oder mehr
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l
7010 90 91	----- für andere Erzeugnisse: ----- aus nicht gefärbtem Glas
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)
7020 00	Andere Waren aus Glas: – Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter:
7020 00 07	-- unfertig
7020 00 08	-- fertig
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
7208 10 00	– in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster:
ex 7208 10 00	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7208 25 00	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt: – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7208 26 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208 27 00	– – mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7208 36 00	– andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm
7208 37 00	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm
7208 38 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
7208 40 00	– nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster – andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:
	--- andere, mit einer Breite von:
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
7208 53 90	--- andere
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7208 90	- andere:
7208 90 20	-- gelocht:
ex 7208 90 20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7208 90 80	-- andere:
ex 7208 90 80	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 16 90	--- andere:
ex 7209 16 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 17 90	--- andere:
ex 7209 17 90	---- ausgenommen: - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr, - mit einer Breite von 1 500 mm oder mehr oder - mit einer Breite von 1 350 mm bis 1 500 mm und mit einer Dicke von 0,6 mm bis 0,7 mm
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
	--- andere:
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm:
ex 7209 18 91	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm:
ex 7209 18 99	----- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:
7209 26 90	--- andere
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:
7209 27 90	--- andere:
ex 7209 27 90	---- ausgenommen: - mit einer Breite von 1 500 mm oder mehr oder - mit einer Breite von 1 350 mm bis 1 500 mm und mit einer Dicke von 0,6 mm bis 0,7 mm
7209 90	- andere:
7209 90 20	-- gelocht:
ex 7209 90 20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7209 90 80	-- andere:
ex 7209 90 80	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen: - verzinkt:
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:
7210 12 20	--- Weißbleche:
ex 7210 12 20	---- mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr
7210 12 80	--- andere
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
7210 90	- andere:
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt
7210 90 80	-- andere
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: - nur warmgewalzt:
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
7211 19 00	-- andere
	- nur kaltgewalzt:
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: --- andere:
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr
7211 29 00	-- andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7211 90	– andere:
7211 90 20	– – gelocht:
ex 7211 90 20	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7211 90 80	– – andere:
ex 7211 90 80	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:
7212 10	– verzinkt:
7212 10 90	– – andere
7212 40	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	– Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:
7216 61	– – aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt
7216 69 00	– – andere
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7217 10	– nicht überzogen, auch poliert:
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 10 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm
	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:
7217 10 31	– – – – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen
7217 10 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7217 20	– verzinkt:
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 20 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm
7217 30	– mit anderen unedlen Metallen überzogen:
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:
7217 30 41	– – – verkupfert
7217 90	– anderer:
7217 90 20	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7217 90 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):
7306 11	– – geschweißt, aus nicht rostendem Stahl:
7306 11 10	– – – längsnahtgeschweißt:
ex 7306 11 10	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger
7306 19	– – andere:
	– – – längsnahtgeschweißt:
7306 19 11	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger
7306 30	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	– – andere:
	– – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von:
	– – – – 168,3 mm oder weniger:
7306 30 77	– – – – – andere:
ex 7306 30 77	– – – – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	– andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:
7306 61	– – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
	– – – mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger:
7306 61 19	– – – – andere:
ex 7306 61 19	– – – – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	– – – mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm:
7306 61 99	– – – – andere:
ex 7306 61 99	– – – – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7306 69	– – mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt:
7306 69 90	– – – andere:
ex 7306 69 90	– – – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile:
	– – andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	<p>--- mehr als 3 mm:</p> <p>---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile):</p> <p>----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von:</p>
7312 10 81	----- mehr als 3 mm bis 12 mm:
ex 7312 10 81	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm:
ex 7312 10 83	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm:
ex 7312 10 85	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 89	----- mehr als 48 mm:
ex 7312 10 89	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 98	----- andere:
ex 7312 10 98	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
	– Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer:
7321 11	– für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen
7321 12 00	– für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen
7321 19 00	– andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:
ex 7321 19 00	– für Feuerung mit festen Brennstoffen
	– andere Geräte:
7321 81	– für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen
7321 82	– für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen
7321 90 00	– Teile

KN-Code	Warenbezeichnung
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
7323 10 00	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
	– andere:
7323 92 00	– – aus Gusseisen, emailliert
7323 94	– – aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert:
7323 94 90	– – – andere
7323 99	– – andere:
	– – – andere:
7323 99 91	– – – – mit Farbe versehen oder lackiert
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl:
ex 7324 10 00	– – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Badewannen:
7324 29 00	– – andere
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer
	– aus Kupferlegierungen:
7407 21	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7408	Draht aus Kupfer:
	– aus Kupferlegierungen:
7408 21 00	– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7408 29 00	– – anderer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7411	Rohre aus Kupfer
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium
	– aus Aluminiumlegierungen:
7604 21 00	– – Hohlprofile
7604 29	– – andere:
7604 29 90	– – – Profile

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:
	– quadratisch oder rechteckig:
7606 11	– – aus nicht legiertem Aluminium
7606 12	– – aus Aluminiumlegierungen:
7606 12 10	– – – Aluminiumbänder für Jalousien
	– – – andere:
7606 12 50	– – – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet
	– – – – andere, mit einer Dicke von:
7606 12 93	– – – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm
7606 12 99	– – – – – 6 mm oder mehr
	– andere:
7606 91 00	– – aus nicht legiertem Aluminium
7606 92 00	– – aus Aluminiumlegierungen
7608	Rohre aus Aluminium:
7608 10 00	– aus nicht legiertem Aluminium:
ex 7608 10 00	– – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen:
7608 20 20	– – geschweißt:
ex 7608 20 20	– – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
	– – andere:
7608 20 89	– – – andere:
ex 7608 20 89	– – – ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:
7610 10 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
7610 90	– andere:
7610 90 10	– – Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren: – andere:
8215 91 00	– – versilbert, vergoldet oder platinert
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung: – Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
8407 34	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ : – – – andere:
8407 34 30	– – – – gebraucht
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
8408 10	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: – – gebraucht:
8408 10 19	– – – andere
8408 90	– andere Motoren: – – andere:
8408 90 27	– – – gebraucht:
ex 8408 90 27	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird: – andere:
8415 81 00	– – mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen):
ex 8415 81 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren: – – Schaukülmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):
8418 50 11	– – – für tiefgekühlte Waren

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:
8432 10	– Pflüge
	– Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:
8432 21 00	– – Scheibeneggen
8432 29	– – andere
8432 30	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen
8432 40	– Düngerstreuer
8432 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:
	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8450 11	– – Waschvollautomaten:
	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger:
8450 11 11	– – – – Frontlader
8450 11 19	– – – – Toplader
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 40	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren:
8501 40 20	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 40 20	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 735 W
8501 40 80	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W:
ex 8501 40 80	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von 150 kW oder weniger
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 51 00	– – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 51 00	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 735 W
8501 52	– – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
8501 52 20	– – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW:
ex 8501 52 20	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 52 30	– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 W bis 37 kW:
ex 8501 52 30	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8501 52 90	— — — mit einer Leistung von mehr als 37 W bis 75 kW:
ex 8501 52 90	— — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 53	— — mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
8501 53 50	— — — Fahrmotoren
	— — — andere, mit einer Leistung von:
8501 53 81	— — — — mehr als 75 kW bis 375 kW:
ex 8501 53 81	— — — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	— Wechselstromgeneratoren:
8501 61	— — mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
8501 61 20	— — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8501 61 20	— — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 61 80	— — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA:
ex 8501 61 80	— — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
	— Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:
8504 21 00	— — mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger
8504 22	— — mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:
8504 22 10	— — — mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA
8504 22 90	— — — mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA
8504 23 00	— — mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA
	— andere Transformatoren:
8504 32	— — mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:
8504 32 20	— — — Messwandler:
ex 8504 32 20	— — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 32 80	— — — andere:
ex 8504 32 80	— — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 33 00	— — mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:
ex 8504 33 00	— — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 40	— Stromrichter:
	— — andere:
	— — — andere:
8504 40 55	— — — — Akkumulatorenladegeräte:
ex 8504 40 55	— — — — — ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	----- andere:
8504 40 81	----- Gleichrichter:
ex 8504 40 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- Wechselrichter:
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA:
ex 8504 40 88	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 40 90	----- andere:
ex 8504 40 90	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8508	Staubsauger:
	– mit eingebautem Elektromotor:
8508 11 00	– mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
8508 19 00	– andere
8508 70 00	– Teile
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 10	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder
	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:
8516 21 00	– Speicherheizgeräte
8516 29	– andere:
8516 29 50	– Konvektoren
	– andere:
8516 29 91	– mit eingebautem Ventilator
8516 29 99	– andere
	– Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:
8516 31	– Haartrockner
8516 32 00	– andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege
8516 33 00	– Händetrockner
8516 40	– elektrische Bügeleisen

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8516 50 00	– Mikrowellengeräte
8516 60	– andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte: – – Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:
8516 60 51	– – – zum Einbau
8516 60 59	– – – andere
8516 60 70	– – Grillgeräte und Bratgeräte
8516 60 80	– – Einbau-Backöfen
8516 60 90	– – andere – andere Elektrowärmegeräte:
8516 71 00	– – Kaffeemaschinen und Teemaschinen
8516 72 00	– – Brotröster (Toaster)
8516 79	– – andere
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528: – andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 69	– – andere: – – – Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr:
8517 69 39	– – – – andere:
ex 8517 69 39	– – – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:
8518 10	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür:
8518 10 95	– – andere:
ex 8518 10 95	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 30	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend:
8518 30 95	– – andere:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 8518 30 95	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 40	– elektrische Tonfrequenzverstärker:
8518 40 30	– – für die Fernsprech- oder Messtechnik:
ex 8518 40 30	– – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– – andere:
8518 40 81	– – – mit einem einzigen Kanal:
ex 8518 40 81	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 40 89	– – – andere:
ex 8518 40 89	– – – – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 90 00	– Teile
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:
8521 90 00	– andere
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmeegeräte:
8525 50 00	– Sendegeräte
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
	– Monitore mit Kathodenstrahlröhre:
8528 49	– – andere
	– andere Monitore:
8528 59	– – andere
	– Projektoren:
8528 69	– – andere
	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
8528 71	– – der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
8528 72	– – andere, für mehrfarbiges Bild:
8528 72 10	– – – Projektionsfernsehgeräte
8528 72 20	– – – Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät
	– – – andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
	<p>----- mit eingebauter Bildröhre:</p> <p>----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:</p>
8528 72 31	----- 42 cm oder weniger
8528 72 33	----- mehr als 42 cm bis 52 cm
8528 72 39	----- mehr als 72 cm
	<p>----- andere:</p> <p>----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von:</p>
8528 72 51	----- 75 cm oder weniger
8528 72 59	----- mehr als 75 cm
8528 72 75	----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen
	----- andere:
8528 72 91	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5
8528 72 99	----- andere
8528 73 00	-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:
8529 10	<p>– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:</p> <p>-- Antennen:</p> <p>--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:</p>
8529 10 31	---- für Empfang über Satellit
8529 10 39	---- andere
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen:
ex 8529 10 65	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 69	--- andere:
ex 8529 10 69	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen:
ex 8529 10 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 95	-- andere:
ex 8529 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
	– andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:
8539 21	– – Wolfram-Halogen-Glühlampen
8539 22	– – andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V
8539 29	– – andere
	– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:
8539 31	– – Glühkathoden-Leuchtstofflampen
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
8544 20 00	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:
8544 42	– – mit Anschlussstücken versehen:
8544 42 90	– – – andere
8544 49	– – andere:
	– – – andere:
8544 49 91	– – – – Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
	– – – – andere:
8544 49 93	– – – – – für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 49 95	– – – – – für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V
8544 49 99	– – – – – für eine Spannung von 1 000 V
8544 60	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):
8701 10 00	– Einachsschlepper
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen:
8701 20 90	– – gebraucht
8701 30	– Gleiskettenzugmaschinen:
8701 30 90	– – andere
8701 90	– andere:
	– – Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	--- neu, mit einer Motorleistung von:
8701 90 11	---- 18 kW oder weniger
8701 90 20	---- mehr als 18 kW bis 37 kW
8701 90 25	---- mehr als 37 kW bis 59 kW
8701 90 31	---- mehr als 59 kW bis 75 kW
8701 90 50	--- gebraucht
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:
8702 10	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
8702 90	- andere:
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8702 90 11	---- neu
8702 90 19	---- gebraucht
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8702 90 31	---- neu
8702 90 39	---- gebraucht
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:
	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:
8703 21 10	--- neu:
ex 8703 21 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 21 90	--- gebraucht
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :
8703 24 10	--- neu:
ex 8703 24 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 24 90	--- gebraucht
	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:
8703 31 10	--- neu:
ex 8703 31 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
8703 31 90	--- gebraucht
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ : --- neu:
8703 33 19	---- andere:
ex 8703 33 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 33 90	--- gebraucht
8704	Lastkraftwagen: - andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger: --- andere: ---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
8704 21 31	----- neu:
ex 8704 21 31	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 21 39	----- gebraucht ---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:
8704 21 91	----- neu:
ex 8704 21 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 21 99	----- gebraucht
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t: --- andere:
8704 22 91	---- neu:
ex 8704 22 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 22 99	----- gebraucht
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t: --- andere:
8704 23 91	---- neu:
ex 8704 23 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 23 99	----- gebraucht - andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger: --- andere: ---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8704 31 31	----- neu:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8704 31 31	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 31 39	----- gebraucht
	----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8704 31 91	----- neu:
ex 8704 31 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 31 99	----- gebraucht
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:
	--- andere:
8704 32 91	----- neu:
ex 8704 32 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 32 99	----- gebraucht
8704 90 00	- andere
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):
8705 30 00	- Feuerwehrwagen
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen

KN-Code	Warenbezeichnung
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30 90	– – andere
9401 40 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
9401 51 00	– – aus Bambus oder Rattan
9401 59 00	– – andere
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:
9401 61 00	– – gepolstert
9401 69 00	– – andere
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:
9401 71 00	– – gepolstert
9401 79 00	– – andere
9401 90	– Teile:
	– – andere:
9401 90 30	– – – aus Holz
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 30	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 40	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 50 00	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60	– andere Holzmöbel
9403 90	– Teile:
9403 90 30	– – aus Holz
9403 90 90	– – aus anderen Stoffen
9404	Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
	– Auflegematratten:
9404 29	– – aus anderen Stoffen
9406 00	Vorgefertigte Gebäude:
9406 00 11	– Mobilheime
	– andere:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
9406 00 20	– – aus Holz
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen:
ex 9503 00 10	– – Puppenwagen – andere Bausätze und Baukastenspielzeug:
9503 00 39	– – aus anderen Stoffen:
ex 9503 00 39	– – – aus Holz – Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:
9503 00 49	– – andere:
ex 9503 00 49	– – – aus Holz – Puzzles:
9503 00 61	– – aus Holz
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen):
9504 20	– Billardspiele aller Art und Zubehör:
9504 20 10	– – Billardmöbel und Tischbillards
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken: – Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:
9506 62	– – aufblasbare Bälle:
9506 62 90	– – – andere
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel
9603 90	– andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
9604 00 00	Handsiebe
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
9612 20 00	– Stempelkissen
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU–Serbien

ANHANG II

Bestimmung des Begriffs "Baby-beef"

(Artikel 26 Absatz 3 SAA)

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

<i>KN-Code</i>	<i>Taric-Unterteilung</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0102		Rinder, lebend:
0102 90		– andere:
		– – Hausrinder:
		– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
		– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
ex 0102 90 51		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg ¹
ex 0102 90 59		– – – – – andere:
	11	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg ¹
	21	
	31	
	91	
		– – – – andere:

<i>KN-Code</i>	<i>Taric-Unterteilung</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 0102 90 71	10	----- zum Schlachten: – Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg ¹
ex 0102 90 79	21 91	----- andere: – Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg ¹
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00	91	– ganze oder halbe Tierkörper – ganze Tierkörper mit einem Gewicht von 180 kg bis 300 kg und halbe Tierkörper mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ¹
0201 20		– andere Teile mit Knochen:

<i>KN-Code</i>	<i>Taric-Unterteilung</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 0201 20 20	91	<ul style="list-style-type: none"> -- "quartiers compensés": <ul style="list-style-type: none"> – "quartiers compensés" mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind¹
ex 0201 20 30	91	<ul style="list-style-type: none"> -- Vorderviertel, zusammen oder getrennt: <ul style="list-style-type: none"> – Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind¹

<i>KN-Code</i>	<i>Taric-Unterteilung</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
ex 0201 20 50	91	<p>-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg – beim so genannten "Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von 38 kg bis 68 kg –, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind¹

¹ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt unter den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU–Serbien

ANHANG IIIa

Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a)
[Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a SAA]

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab Inkrafttreten dieses Abkommens

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
0102	Rinder, lebend:
0102 10	– reinrassige Zuchttiere
0102 90	– andere:
0102 90 90	– – andere
0103	Schweine, lebend:
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere
	– andere:
0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
0103 91 90	– – – andere
0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:
0103 92 90	– – – andere
0104	Schafe und Ziegen, lebend:
0104 10	– Schafe:
0104 10 10	– – reinrassige Zuchttiere
0104 20	– Ziegen:
0104 20 10	– – reinrassige Zuchttiere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 11	– – Hühner:
	– – – weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:
0105 11 11	– – – – Legerassen
0105 11 19	– – – – andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	--- andere:
0105 11 91	---- Legerassen
0105 12 00	-- Truthühner
0105 19	-- andere
	- andere:
0105 99	-- andere
0106	Andere Tiere, lebend
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
	- frisch oder gekühlt:
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 11 90	--- andere
0203 19	-- anderes:
0203 19 90	--- anderes
	- gefroren:
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 21 90	--- andere
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0203 22 90	--- andere
0203 29	-- anderes:
0203 29 90	--- anderes
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
0210 91 00	-- von Primaten

KN-Code	Warenbezeichnung
0210 92 00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
0210 99	-- andere:
	---- Fleisch:
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
	---- von Schafen und Ziegen:
0210 99 21	----- mit Knochen
0210 99 29	----- ohne Knochen
0210 99 31	----- von Rentieren
0210 99 39	----- anderes
	---- Schlachtnebenerzeugnisse:
	----- andere:
	----- Geflügellebern:
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake
0210 99 79	----- andere
0210 99 80	----- andere
0406	Käse und Quark/Topfen:
0406 40	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>
0406 90	- andere Käse:
	-- andere:
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri
	--- andere:
	---- andere:
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:
	----- mehr als 47 bis 72 GHT:
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasserì
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:
	- von Hausgeflügel:
	-- Bruteier:
0407 00 11	--- von Truthühnern oder Gänsen

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0407 00 19	– – – andere
0407 00 90	– andere
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	– Eigelb:
0408 11	– – getrocknet
0408 19	– – anderes:
0408 19 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
0511 10 00	– Rindersperma
	– andere:
0511 99	– – andere:
0511 99 10	– – – Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):
0601 10	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0601 20	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:
0601 20 10	– – Zichorienpflanzen und -wurzeln
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:
0602 90	– andere:
0602 90 10	– – Pilzmycel
0602 90 20	– – Ananaspflänzlinge
0602 90 30	– – Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen
	– – andere:
	– – – Freilandpflanzen:
	– – – – andere Freilandpflanzen:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0602 90 51	– – – – – Freilandstauden
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 10 00	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt:
	– Chicorée:
0705 21 00	– – Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)
0705 29 00	– – andere
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 20 00	– Spargel
0709 90	– anderes:
	– – Oliven:
0709 90 31	– – – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 90 39	– – – andere
0709 90 40	– – Kapern
0709 90 50	– – Fenchel
0709 90 70	– – Zucchini (<i>Courgettes</i>)
0709 90 80	– – Artischocken
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 80	– anderes Gemüse:
0710 80 10	– – Oliven
0710 80 80	– – Artischocken
0710 80 85	– – Spargel
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 20	– Oliven
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	– – Gemüse:
0711 90 70	– – – Kapern
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0713 10	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
0713 10 10	– – zur Aussaat
0713 20 00	– Kichererbsen
	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):
0713 39 00	– – andere
0713 90 00	– andere
0714	Maniok, Pfeilwurz (<i>Arrowroot</i>) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
	– Mandeln:
0802 11	– – in der Schale
0802 12	– – ohne Schale
0802 40 00	– Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)
0802 50 00	– Pistazien
0802 60 00	– Macadamia-Nüsse
0802 90	– andere
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
0806 20	– getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:
0807 20 00	– Papaya-Früchte
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
0808 20	– Birnen und Quitten:
0808 20 90	– – Quitten
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0809 40 90	-- Schlehen
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 40	-- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0810 50 00	-- Kiwifrüchte
0810 60 00	-- Durian
0810 90	-- andere
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 20	-- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
	-- andere:
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren
0811 20 90	--- andere
0811 90	-- andere:
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse
	---- andere:
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse
0811 90 39	---- andere
	-- andere:
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0812 90	-- andere:
0812 90 20	-- Orangen
0812 90 30	-- Papaya-Früchte

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse
0812 90 98	-- andere
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 40	-- andere Früchte:
0813 40 50	-- Papaya-Früchte
0813 40 60	-- Tamarinden
0813 40 70	-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas
0813 40 95	-- andere
0813 50	-- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:
	--- ohne Pflaumen:
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas
0813 50 15	---- andere
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen
0813 50 39	--- andere
	-- andere Mischungen:
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen
0813 50 99	--- andere
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:
	-- Kaffee, nicht geröstet:
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
0901 12 00	– – entkoffeiniert
0901 90	– andere
0902	Tee, auch aromatisiert
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:
	– Pfeffer:
0904 11 00	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 12 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:
0910 10 00	– Ingwer
0910 20	– Safran
0910 30 00	– Kurkuma
	– andere Gewürze:
0910 91	– – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9
0910 99	– – andere:
0910 99 10	– – – Samen von Bockshornklee
	– – – Thymian:
	– – – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:
0910 99 31	– – – – – Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>)
0910 99 33	– – – – – anderer
0910 99 39	– – – – – gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 50	– – – Lorbeerblätter
0910 99 60	– – – Curry
1001	Weizen und Mengkorn:
1001 10 00	– Hartweizen
1001 90	– andere:
1001 90 10	– – Spelz zur Aussaat

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:
1001 90 91	--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste:
1003 00 10	-- zur Aussaat
1004 00 00	Hafer
1006	Reis
1007 00	Körner-Sorghum
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 10 00	-- von Roggen
1102 90	-- anderes
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:
	-- Grobgrieß und Feingrieß:
1103 19	--- von anderem Getreide:
1103 19 10	---- von Roggen
1103 19 40	---- von Hafer
1103 19 50	---- von Reis
1103 19 90	---- anderer
1103 20	-- Pellets:
1103 20 50	--- von Reis
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:
	-- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:
1104 12	--- von Hafer
1104 19	--- von anderem Getreide:
	---- andere:
1104 19 91	---- Reisflocken
	-- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):
1104 22	--- von Hafer:
1104 22 30	---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)

KN-Code	Warenbezeichnung
1104 22 50	— — — perl­förmig geschliffen
1104 22 98	— — — andere
1104 29	— — von anderem Getreide:
	— — — von Gerste:
1104 29 01	— — — — geschält (entspelzt)
1104 29 03	— — — — geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 30	— Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 20	— von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
1106 30	— von Erzeugnissen des Kapitels 8
1107	Malz, auch geröstet:
1107 10	— nicht geröstet:
	— — von Weizen:
1107 10 11	— — — in Form von Mehl
1107 10 19	— — — anderes
1108	Stärke; Inulin:
	— Stärke:
1108 11 00	— — von Weizen
1108 14 00	— — von Maniok
1108 19	— — andere Stärke
1108 20 00	— Inulin
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet
1203 00 00	Kopra
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:
	— Samen von Futterpflanzen:
1209 22	— — Samen von Klee (Trifolium-Arten)

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
1209 23	-- Samen von Schwingel
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)
1209 25	-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)
1209 29	-- andere
1209 30 00	-- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezo-gen werden
	-- andere:
1209 91	-- Samen von Gemüsen
1209 99	-- andere
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	-- andere:
1212 91	-- Zuckerrüben
1212 99	-- andere
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:
1214 90	-- andere
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	-- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 11 00	-- Opium
1302 19	-- andere:
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 90	– – – aus Guarsamen
1302 39 00	– – andere
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:
	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):
1501 00 11	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1501 00 90	– Geflügelfett
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt:
1507 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1507 90	– andere:
1507 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	– Baumwollsamensöl und seine Fraktionen:
1512 21	– – rohes Öl, auch von Gossypol befreit

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
1512 29	-- andere
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	– Leinöl und seine Fraktionen:
1515 11 00	-- rohes Öl
1515 19	-- andere
1515 30	– Rizinusöl und seine Fraktionen
1515 50	– Sesamöl und seine Fraktionen
1515 90	– andere:
	-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen:
	---- rohes Öl:
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 29	---- anderes
	---- andere:
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 39	---- andere
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	--- rohe Fette und Öle:
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	---- andere:
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig
	---- andere:
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	---- andere:
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 10	– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	– – andere:
1516 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	– – – in anderer Aufmachung:
1516 20 95	– – – – Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	– – – – andere:
1516 20 96	– – – – – Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl
1516 20 98	– – – – – andere
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:
1518 00 31	– – roh
1518 00 39	– – andere
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	– – Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:
1522 00 31	– – – Soapstock
1522 00 39	– – – andere
	– – andere:
1522 00 91	– – – Öldrass und Soapstock
1522 00 99	– – – andere

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten
	– von Geflügel der Position 0105:
1602 31	– – von Truthühnern
1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
	– Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 19 00	– – andere
1702 20	– Ahornzucker und Ahornsirup
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
1702 30 10	– – Isoglucose
	– – andere:
	– – – mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:
1702 30 59	– – – – andere
	– – – – andere:
1702 30 91	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1702 60	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
1702 60 80	– – Inulinsirup
1702 60 95	– – andere

KN-Code	Warenbezeichnung
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 60	– – Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt
	– – Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 90 71	– – – mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr
	– – – andere:
1702 90 75	– – – – als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	– – – – andere
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	– andere:
2001 90 10	– – Mango-Chutney
2001 90 65	– – Oliven
2001 90 91	– – tropische Früchte und tropische Nüsse
2001 90 93	– – Speisewiebeln
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 60 00	– Spargel
2005 70	– Oliven
2005 91 00	– – Bambussprossen
2005 99	– – andere:
2005 99 20	– – – Kapern
2005 99 30	– – – Artischocken
2005 99 50	– – – Mischungen von Gemüsen
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
2006 00 10	– Ingwer
	– andere:
	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2006 00 35	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	-- andere:
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 99	---- andere
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen:
	-- andere:
2007 10 91	--- von tropischen Früchten
	- andere:
2007 91	-- von Zitrusfrüchten
2007 99	-- andere:
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:
2007 99 20	----- Maronenpaste und Maronenmus
	---- andere:
2007 99 93	----- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen
2007 99 98	----- andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse:
	--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
	---- mehr als 1 kg:
2008 11 92	----- geröstet
2008 11 94	----- andere
	---- 1 kg oder weniger:
2008 11 96	----- geröstet
2008 11 98	----- andere
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen
2008 20	- Ananas
2008 30	- Zitrusfrüchte
2008 40	- Birnen:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	-- mit Zusatz von Alkohol:
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 19	----- andere
	----- andere:
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 29	----- andere
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 40 39	---- andere
2008 50	- Aprikosen/Marillen:
	-- mit Zusatz von Alkohol:
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 19	----- andere
	----- andere:
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 39	----- andere
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 50 59	---- andere
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:
	-- mit Zusatz von Alkohol:
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 19	----- andere
	----- andere:
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 39	----- andere
	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 70 59	---- andere
2008 80	- Erdbeeren:
	-- mit Zusatz von Alkohol:
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 19	----- andere
	---- andere:
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 39	----- andere
2008 92	-- Mischungen:
	---- mit Zusatz von Alkohol:
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 14	----- andere
	----- andere:
2008 92 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 18	----- andere
	----- andere:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 34	----- andere
	----- andere:
2008 92 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 38	----- andere
	---- ohne Zusatz von Alkohol:
	---- mit Zusatz von Zucker:
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 92 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
	----- andere:
	----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:
2008 92 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
	----- andere:
2008 92 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
	---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:
	----- 5 kg oder mehr:
2008 92 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:
2008 92 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 99	-- andere:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	--- mit Zusatz von Alkohol:
	---- Ingwer:
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 99 19	----- anderer
	---- andere:
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 24	----- tropische Früchte
	----- andere:
2008 99 31	----- tropische Früchte
	----- andere:
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 99 36	----- tropische Früchte
	----- andere:
2008 99 38	----- tropische Früchte
	--- ohne Zusatz von Alkohol:
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
2008 99 41	----- Ingwer
2008 99 46	----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden
2008 99 47	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 99 51	----- Ingwer
2008 99 61	----- Passionsfrüchte und Guaven
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	- Orangensaft:
2009 11	-- gefroren
2009 19	-- anderer
	- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger
2009 29	-- anderer
2009 39	-- anderer:
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 39 19	---- anderer
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	----- Zitronensaft:
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 49	-- anderer:
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:
	---- anderer:
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67:
	--- anderer:
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
2009 80 34	----- aus tropischen Früchten
	---- anderer:
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten
2009 80 38	----- anderer
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:
	--- anderer:
	---- anderer:
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 80 85	----- aus tropischen Früchten
	---- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten
2009 90	– Mischungen von Säften:
	– – mit einem Brixwert von 67 oder weniger:
	– – – andere:
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht:
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 90 49	----- andere
	– – – – mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	– – – – – andere:
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 98	----- andere
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln:
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grießen/Grammeln
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 10	– von Mais
2302 40	– von anderem Getreide
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 30 00	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets

KN-Code	Warenbezeichnung
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
2306 10 00	– aus Baumwollsamensamen
2306 20 00	– aus Leinsamen
	– aus Raps- oder Rübensamen:
2306 41 00	– – aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen
2306 49 00	– – andere
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)
2306 60 00	– aus Palmenüssen oder Palmkernen
2306 90	– andere
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2309 90	– andere:
2309 90 10	– – Solubles von Fischen oder Meeressäugern
2309 90 20	– – Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:
	– ätherische Öle von Citrusfrüchten:
3301 12	– – Süß- und Bitterorangenöl
3301 13	– – Citronenöl
3301 19	– – andere
3301 24	– – Pfefferminzöl (Mentha piperita)
3301 25	– – andere Minzenöle
3301 29	– – andere:
	– – – Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:
3301 29 11	– – – – terpenhaltig
3301 29 31	– – – – terpenfrei

<i>KN-Code</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
	--- andere:
	---- terpenfrei:
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:
3302 10 40	– – – andere
3302 10 90	– – von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 90	– andere:
3501 90 10	– – Caseinleime
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen
3502 90	– andere
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	– – andere modifizierte Stärken:
3505 10 50	– – – veresterte Stärken und veresterte Stärken
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:

KN-Code	Warenbezeichnung
4101 20	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind
4101 90 00	– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:
4301 30 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 60 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 90 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)